



Vorentwurf - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan Nr. 04/1/25
"Solarpark Hochkippe Groß Beuchow"

Auftraggeber reVenton Asset Partners GmbH
Theatiner Straße 14
80333 München

Auftragnehmer TERRA URBANA
Umlandentwicklungsgesellschaft mbH
Nächst Neuendorfer Landstraße 6a
15806 Zossen

Zossen, 03.11.2025

VORENTWURF

INHALT

1	Anlass und Zielstellung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen.....	5
4	Beschreibung des Vorhabens.....	11
5	Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens.....	13
6	Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	14
7	Relevanzprüfung.....	15
8	Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung/ Konfliktanalyse.....	20
8.1	Europäische Vogelarten - Brutvögel.....	20
8.1.1	Bestandserhebung.....	20
8.1.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	27
8.2	Europäische Vogelarten - Zug- und Rastvögel.....	34
8.2.1	Bestandserhebung.....	34
8.2.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	34
9	Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich.....	36
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung.....	36
9.2	Maßnahmen zur Kompensation.....	37
10	Zusammenfassung.....	40
11	Quellenverzeichnis.....	41

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet der Kartierungen im Jahr 2022 und 2023 – Hochkippe Groß Beuchow.....	6
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet der Kartierungen 2025 in Groß Beuchow.....	9
Abbildung 3: Lage des Plangebietes (Rote Umrandung).....	12
Abbildung 4: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets.....	12

TABELLEN

Tabelle 1: Begehungen im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2022/2023.....	6
Tabelle 2: Begehungen im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2025.....	9
Tabelle 3: Relevanzprüfung nach Artengruppen.....	15
Tabelle 4: Innerhalb des Untersuchungsgebietes (2022/2023 und 2025) erfasste Brutvogelreviere..	20
Tabelle 5: Nistökologie der kartierten Brutvogelarten (wertgebend und häufig).....	23
Tabelle 6: Wertgebende und störungsanfällige Brutvogelarten im Eingriffsgebiet.....	24
Tabelle 7: Kartierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet – Nahrungsgäste, Durchzügler und Arten mit Brutzeitfeststellung.....	26

VORENTWURF

ANLAGEN

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Eingriffsplan Umweltbericht (TERRA URBANA GmbH, 2025)

Anlage 3: Kartierbericht (IFG, 2023)

Anlage 4: Karte Habitatpotential Zauneidechsen 2025 (IFG, 2025)

Anlage 5: Karte Brutvögel gesamt

Anlage 6: Karte Horste 2025

Anlage 7: Karte wertgebende und störungsanfällige Brutvogelarten

Anlage 8: Karte Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Umweltbericht (TERRA URBANA GmbH, 2025)

1 ANLASS UND ZIELSTELLUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 09. April 2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04/1/25 „Solarpark Hochkippe Groß Beuchow“ für den Ortsteil Groß Beuchow beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Stadt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen bergbaulich überprägten Hochkippe zu schaffen.

Vor der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob möglicherweise artenschutzrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten (europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) betroffen sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden hiermit im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags untersucht.

Hinweis: Es liegen noch nicht alle Ergebnisse der faunistischen Kartierungen vor, da die Begehungen zur Erfassung von Zug- und Rastvögeln noch bis Anfang 2026 stattfinden. Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag beinhaltet die Kartiererergebnisse bis zum 18. September 2025. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Rahmen der ersten Offenlage des Bebauungsplanes entsprechend der Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung aktualisiert.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG muss eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Anforderungen erstellt werden. Im § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSRL, Richtlinie 79/409/EWG) und der Europäischen Artenschutzverordnung (VO-EG 338/79) auf nationaler Ebene umgesetzt.

Entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG werden die folgenden drei Schutzkategorien für Arten der Flora und Fauna unterschieden:

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV Arten (europäische Schutzkategorie),
- Europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Die streng geschützten Arten stellen dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar.

Verbote nach §44 (1) BNatSchG

Nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG gelten bestimmte Zugriffsverbote für die genannten Arten:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Privilegierung nach §44 (5) BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt (Privilegierung). Diese Privilegierung führt dazu, dass die national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt werden und nur Gegenstand der Eingriffsregelung sind (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags sind daher:

- die nach Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten;
- die europäischen Vogelarten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

Konkret werden folgende Vorhaben privilegiert:

- unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ohne Alternative (§ 15 Abs. 1), die
 - von einer Behörde zugelassen wurden (§ 17 Abs. 1);
 - von Behörden durchgeführt werden (§ 17 Abs. 1) (Die zuständige Naturschutzbehörde ist hier ins Benehmen zu setzen oder es ist eine nach Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebene Beteiligung durchzuführen);
 - nicht von einer Behörde durchgeführt werden und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen (§ 17 Abs. 3);
- Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB
- Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB und
- Vorhaben während der Planfeststellung nach § 33 BauGB.

Die Verbote nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten im Falle der genannten privilegierten Vorhaben nur für die europäisch geschützten Arten (FFH-Anhang IV und der Vogelschutzrichtlinie) und die gefährdeten Verantwortungsarten von Deutschland (Arten, die nach Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 geschützt sind. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.).

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG abgesehen werden, wenn:

- ein Ausnahmegrund gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt (z. B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und

VORENTWURF

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert und insbesondere bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Befreiung nach §67 (2) und (3) BNatSchG

Nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung ausgestellt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bzw. Abs. 5 vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt. Vermeidungsmaßnahmen werden direkt in den Vorhabenablauf und die Ausgestaltung der Umsetzung des Vorhabens integriert. Beispiele sind die Beschränkung der Bauzeiten, das Anbringen von Überflughilfen und das Stellen von Reptilien-/Amphibienschutzzäunen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – continuous ecological function)

CEF-Maßnahmen basieren auf § 44 Abs. 5 BNatSchG und gewährleisten, dass die Funktion der vorhabenbedingt betroffenen Lebensstätte der geschützten Art bzw. ihrer lokalen (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht erhalten bleibt. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass CEF-Maßnahmen vor dem Eingriff umgesetzt finden, sodass kein time-lag entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen einen engen räumlichen Bezug zum Eingriffsort aufweisen. Beispiele für CEF-Maßnahmen sind das Neuschaffen oder Erweitern von Lebensräumen oder das Aufhängen von Vögelkasten sowie künstlicher Fledermausquartiere.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS – favourable conservation status)

Grundlage für FCS-Maßnahmen ist ein positiv beschiedener Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde. FCS-Maßnahmen sollen garantieren, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch hierbei ist zu beachten, dass kein time-lag entsteht, so dass eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann.

3 METHODISCHES VORGEHEN UND DATENGRUNDLAGEN

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob durch das Vorhaben die Verbots-
tatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden und ggf. die Aus-
nahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG erfüllt sind. Der vorliegende Bericht gliedert sich dabei
in folgende Abschnitte:

- Relevanzprüfung
- Konfliktanalyse
- Ggf. Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen (nach §45(7) BNatSchG)

Von der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Oberspreewald Lausitz liegt eine Stel-
lungnahme vom 19.05.2025 vor. In dieser wird die „Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (AFB)
mit der Erfassung aller vorkommenden relevanten Arten im Plangebiet sowie im Umfeld“ gefordert.
„Der Umfang der artenschutzfachlichen Kartierungen und die Untersuchungen zur Wildmigration wur-
den mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abgestimmt.“ Weiterhin fand am 07.08.2025 ein Ab-
stimmungstermin bzgl. des artenschutzfachlichen Ausgleiches zwischen der TERRA URBANA GmbH,
dem Stadtplaner, dem Auftraggeber sowie den zuständigen Sachbearbeitenden der uNB statt.

Für das ursprünglich vorgesehene Plangebiet (westlicher Teil des aktuellen Plangebietes) erfolgten im
Zeitraum Oktober 2022 bis September 2023 faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel,
Zug- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien sowie Mittel- und Großsäuger durch das Ingenieurbüro für
faunistische Gutachten (siehe Abbildung 1 und Tabelle 1) (IFG, 2023).

VORENTWURF

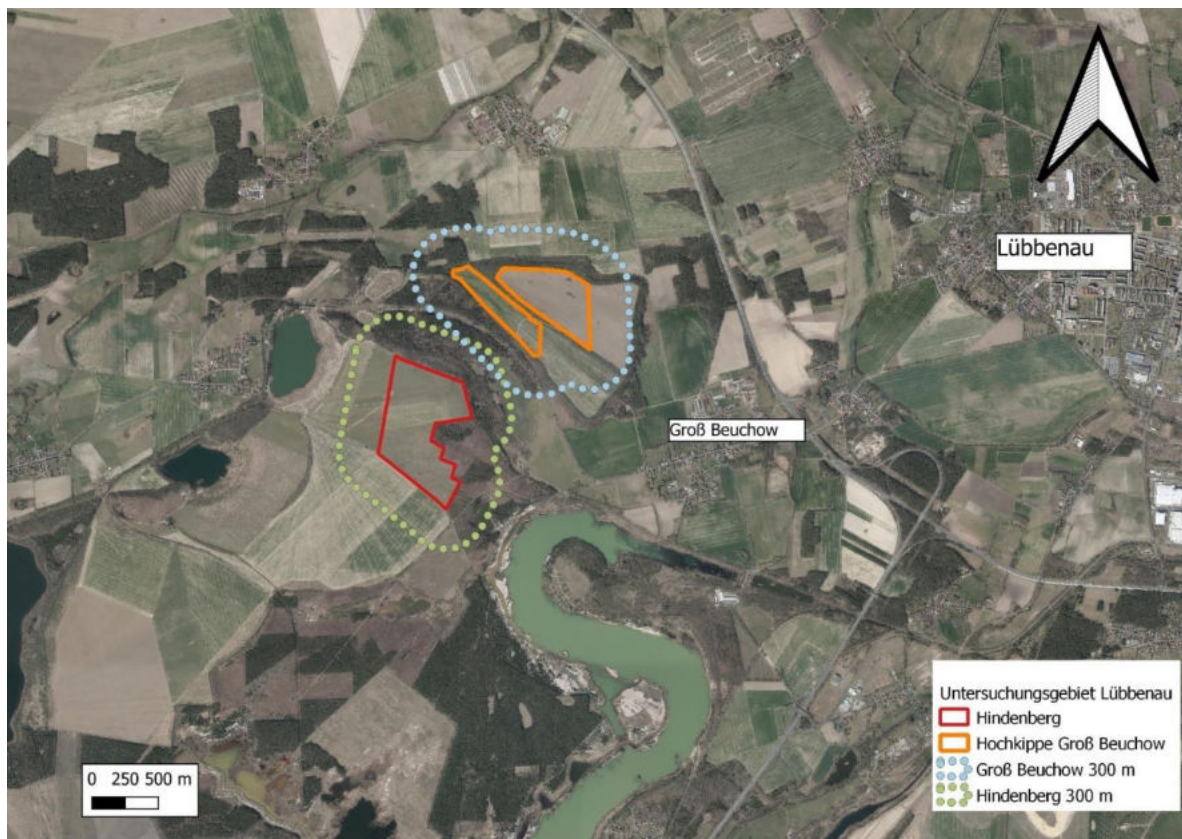


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet der Kartierungen im Jahr 2022 und 2023 – Hochkippe Groß Beuchow (orangefarbene Markierung) (IFG, 2023)

Tabelle 1: Begehungen im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2022/2023 (nach IFG, 2023)

Begehungstermine	Artengruppe	Witterung				Tageszeit
		Temp. [°C]	Bewölkung	Wind [bft]	Niederschlag	
21.10.2022	ZR	10-15	6/8	3	0	Ab Sonnenaufgang
27.10.2022	K/ ZR	10-16	5/8	1	0	Ab Sonnenaufgang
08.11.2022	K/ ZR	9-15	3/8	2	0	Nachmittag/Abend
17.11.2022	K/ ZR	3-5	7/8	3	0	Ab Sonnenaufgang
15.12.2022	K/ ZR	-5	2/8	1	0	Ab Sonnenaufgang
01.03.2023	ZR (BV)	-3-7	7/8	1	0	Nachmittag/Abend
14.03.2023	BV/ ZR	10-13	6/8	3	0	Ab Sonnenaufgang

VORENTWURF

19.03.2023	A	15-12	6/8	1	0	Abend/Nacht
02.04.2023	BV/ ZR	3-6	5/8	2	0	Ab Sonnenaufgang
21.04.2023	BV/ ZR	9-15	2/8	2	0	Ab Sonnenaufgang
21.04.2023	R	19-21	2/8	3	0	Vormittag bis Mittag
21.04.2023	A	20-15	2/8	2	0	Abend/Nacht
07.05.2023	BV	8-12	8/8	3	0	Ab Sonnenaufgang
14.05.2023	BV	9-15	3/8	2	0	Ab Sonnenaufgang
14.05.2023	R	20	6/8	2	0	Vormittag bis Mittag
24.05.2023	BV	10-15	6/8	2	0	Ab Sonnenaufgang
31.05.2023	R	25	6/8	1	0	Nachmittag/Abend
31.05.2023	A	25-20	6/8	1	0	Abends/Nachts
01.06.2023	BV	12-16	6/8	2	0	Frühmorgens
18.06.2023	BV	14-22	2/8	0	0	Ab Sonnenaufgang
18.06.2023	R	22-25	2/8	1	0	Vormittag
15.07.2023	A	32-28	7/8	1	0	Tagsüber, Abend/Nacht
10.09.2023	R	22-25	2/8	1	0	Vormittag
27.09.2023	R	20-23	2/8	0	0	Vormittag

Erläuterungen:

BV: Brutvogelkartierung, ZR: Zug- und Rastvogelerfassung, A: Amphibien, R: Reptilien, K: Wildkamerakontrolle/ Mittel- und Großsäuger

Die Erfassung der Rast- und Zugvögel erfolgte an insgesamt fünf Begehungsterminen zwischen Oktober 2022 bis April 2023 mittels einer modifizierten Punkt-Stopp-Zählung. Im Vorhabengebiet wurden zu Beginn der Rastvogelkartierung drei geeignete Beobachtungspunkte ausgewählt, von denen aus eine gute Einsicht in potentielle Rast- und Ruheflächen gegeben war. Das Untersuchungsgebiet wurde in der Regel ab den frühen Morgenstunden bei geeigneter Witterung (kein starker Wind, kein Regen) abgelaufen und dabei wurden alle akustisch und optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Arten aufgenommen. Zwei Begehungen begannen nachmittags und endeten zum Sonnenuntergang.

VORENTWURF

Die Kartierung der Brutvögel wurde von März bis Juni 2023 im Zuge von fünf frühmorgendlichen Begehungen durchgeführt. Nachtaktive Arten wurden im Rahmen der abendlichen/nächtlichen Amphibienkartierungen erfasst. Die Kartierung der Avifauna erfolgte nach den allgemein anerkannten Revierkartierungsmethoden aus Südbeck et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Es wurden alle revieranzeigenden Merkmale und Verhaltensweisen (singende Männchen, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungtiere, Nistmaterial tragende Altvögel, Nester, Revierstreitigkeiten, Balz und Paarungsverhalten u. a.) systematisch erfasst und vor Ort digital aufgezeichnet. Am Ende der Untersuchung wurden aus den gewonnenen Daten Punktreviere ermittelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die festgestellten Reviere nicht unbedingt mit den tatsächlichen Brutrevieren übereinstimmen müssen, da auch unverpaarte Männchen miterfasst werden. Es wurde bei den Brutvögeln unterschieden in Brutverdacht und Brutnachweis. Weiterhin wurde teilweise eine Brutzeitfeststellung aufgenommen (nur ein revieranzeigendes Kriterium nach Südbeck et al. (2005) zutreffend). Auch Nahrungsgäste und Durchzügler wurden erfasst. Die Brutvögel wurden im Plangebiet (entspricht Untersuchungsgebiet = UG) und in einem Umkreis von 300m erfasst (Untersuchungsraum = UR). Weiterhin wurden Greifvogelhorste in einem 300m Radius um das Plangebiet aufgenommen.

Möglicherweise wandernde Amphibien wurden im Zuge von vier abendlichen/nächtlichen Begehungen kartiert. Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet auf geeignete Fortpflanzungsgewässer hin untersucht.

Es wurden sechs Begehungen zur Erfassung von Reptilien (speziell Zauneidechse) durchgeführt. Durch langsames Begehen der potenziell geeigneten Randstrukturen und Zählung gesichteter Individuen wurde das Reptilienvorkommen erfasst. Strukturen, die sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen etc.) wurden gezielt abgesucht.

Nach Anpassung der Plangebietsflächen wurden im östlichen Teil im Jahr 2025 weitere faunistische Kartierungen zu den Artengruppen Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Reptilien sowie Mittel- und Großsäuger innerhalb des Plangebiets sowie in einem 100 m Radius durchgeführt (siehe Abbildung 2) (IFG, 2025). Weiterhin fanden Begehungen zur Horstkartierung im 300m Radius um das Plangebiet herum statt. Die bisher erfolgten Begehungen finden sich in Tabelle 2. Die methodische Vorgehensweise entsprach der aus den Jahren 2022 und 2023 (siehe oben). **Die Erfassung der Zug- und Rastvögel läuft noch bis Anfang des Jahres 2026. Die Ergebnisse hierzu liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Die Ergebnisse werden in die Version des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur ersten Offenlage des Bebauungsplanes eingearbeitet.**

VORENTWURF



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet der Kartierungen 2025 in Groß Beuchow (eigene Darstellung, Grundlage: © GeoBasis-DE/LGB (2025))

Tabelle 2: Begehungen im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2025 (nach IFG, 2025)

Begehungstermine	Artengruppe	Witterung				Tageszeit
		Temp. [°C]	Bewölkung	Wind [bft]	Niederschlag	
20.03.2025	BV(N)	15-5	6/8	0	-	Abend/Nacht
28.03.2025	BV	0-10	2/8*	1	-	Ab Sonnenaufgang
12.04.2025	BV	6-14	6/8	2	-	Ab Sonnenaufgang
26.04.2025	R	18	1/8	1	-	Vormittag
27.04.2025	BV	5-14	2/8	1	-	Ab Sonnenaufgang
20.05.2025	R	21	3/8	2	-	Vormittag
24.05.2025	BV	12-15	2/8	0	-	Ab Sonnenaufgang
17.06.2025	BV	15-18	2/8	2	-	Ab Sonnenaufgang

VORENTWURF

17.06.2025	R	27	6/8	1	-	Nachmittag
17.06.2025	BV(N)	25-20	2/8	1	-	Abend/Nacht
13.08.2025	R	22-26	2/8	2	-	Vormittag
01.09.2025	R	25	4/8	1	-	Vormittag
07.09.2025	R/ZR	22	2/8	2	-	Vormittag
18.09.2025	ZR/K	17	8/8	-	Nieselregen zum SA bis 1 h nach SA	Ab Sonnenaufgang

Erläuterungen:

**bis 07:30 hr Frühnebel, dann heiter*

BV: Brutvögel, BV(N): Brutvögel Nachtbegehung, R: Reptilien, ZR: Zug- und Rastvögel, K: Kameramonitoring

Zur Erfassung der Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet wurden Kartendaten des Geoportals Brandenburgs (LfU, 2024, tlw. 2007) herangezogen. Weiterhin fand im Jahr 2025 eine Biototypkartierung statt (TERRA URBANA GmbH, 2025). Zur Bewertung des Vorkommens der europarechtlich geschützten Arten wurden vorhandene Daten wie Artendaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) (2025) sowie Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (2019) ausgewertet.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Das Plangebiet Groß Beuchow umfasst eine Fläche von ca. 75,6 ha und liegt nordwestlich der Ortschaft Groß Beuchow, einem Ortsteil der Stadt Lübbenau/ Spreewald (siehe *Abbildung 3*). Von der Planung betroffen sind in der Flur 5 der Gemarkung Groß Beuchow die Flurstücke 13/1 (anteilig), 15/1 (anteilig) und 69 und 70 (anteilig) sowie in der Flur 8 die Flurstücke 19 (anteilig), 20 (anteilig) und 25. Die Ausdehnung des Plangebiets ist in *Abbildung 4* dargestellt.

Es handelt sich um Teilflächen der ehemaligen Hochkippe von Groß Beuchow, die aktuell landwirtschaftlich genutzt werden. Die beiden Flächen werden in allen Himmelsrichtungen durch einen circa 100 m breiten Waldstreifen vollständig eingefasst und auch dadurch räumlich begrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Landesstraße L 526, über die auch die Erschließung des Vorhabens über einen bestehenden, ausbaufähigen Weg erfolgen soll. In östlicher Richtung verläuft in einer Entfernung von rund 640 Metern die Bundesautobahn 13 (BAB 13), welche eine überregionale Verkehrsanbindung gewährleistet.

Es ist die Errichtung und der Betrieb einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Die Anlage soll eine installierte Leistung von rund 95 Megawattpeak (MWp) erreichen und damit einen bedeutenden Beitrag zur regionalen und überregionalen Energiewende sowie zur nachhaltigen Stromerzeugung leisten. Die Flächen des Plangebiets sollen teilweise für die Installation einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC sowie für eine nachgeführte PV-Anlage (1p-Tracker) entwickelt werden.

Ein Plan mit dem geplanten Eingriff findet sich in Anlage 2.

VORENTWURF



Abbildung 3: Lage des Plangebietes (Rote Umrandung) (Quelle: © GeoBasis-DE/LGB (2025))

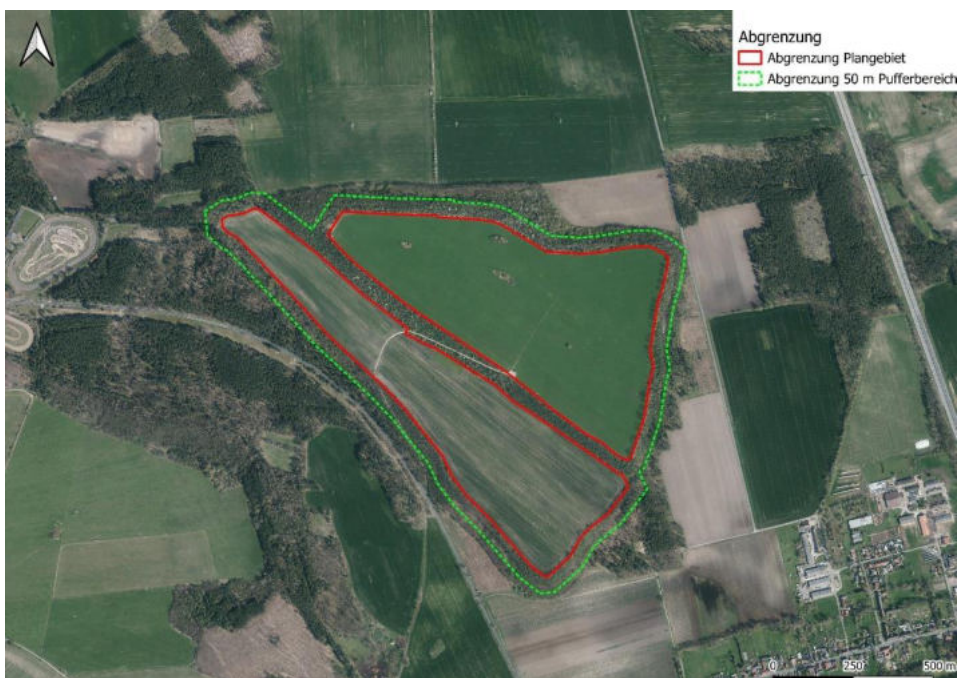


Abbildung 4: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets (Quelle: © GeoBasis-DE/LGB (2025))

5 DARSTELLUNG DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Die Auswirkungen sind artspezifisch. Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- Baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- Anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft wiederkehrend)

Im Folgenden werden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren beschrieben, welche sich negativ auf Arten oder Artengruppen auswirken können.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren ergeben sich im Wesentlichen aus dem Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen sowie aus der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Montagebereichen und temporären Lagerflächen.

In Vorbereitung der Baumaßnahmen erfolgt die großflächige Entfernung von Vegetation. Baustelleneinrichtungsflächen, Montagebereichen und temporären Lagerflächen stellen temporäre Flächeninanspruchnahmen dar.

Hierbei sowie im weiteren Bauablauf sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren möglich. Erschütterungen, Lärm-, Luftschadstoff- und ggf. Lichtemissionen sowie Personen- und Maschinenbewegungen können eine Scheuchwirkung und akustische sowie visuelle Störreize verursachen.

Diese Wirkfaktoren sind jedoch temporär begrenzt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Modulreihen, Trafostationen sowie der Wege- und Einzäunungsflächen erfolgt anlagebedingt eine Inanspruchnahme von Flächen und eine dauerhafte Veränderung der Flächennutzung. Lebensräume für Fauna und Flora gehen dauerhaft verloren, werden zerschnitten oder stark verändert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen vor allem regelmäßige Pflege- und Wartungsarbeiten, die den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Anlage sicherstellen. Durch die Pflege der Vegetationsflächen wird die Entwicklung höherer Gehölzstrukturen verhindert. Je nach Pflegeintervall kann das Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Vegetation sowie auf Lebensraumfunktionen für Tierarten haben. Durch die Einzäunung der Anlage kann es zu einer partiellen Barrierewirkung für bodengebundene Tierarten kommen. Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren zählen weiterhin Licht- und Lärmemissionen und Scheuchwirkungen durch Fahrzeugverkehr und menschliche Aktivität.

6 LEBENSRAUMSTRUKTUREN IM UNTERSUCHUNGSGBIET

Das Plangebiet Groß Beuchow liegt nordwestlich der Ortschaft Groß Beuchow, einem Ortsteil der Stadt Lübbenau/ Spreewald und umfasst ca. 75,6 ha.

Das Plangebiet wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen mit wenigen Strukturelementen in Form von Feldgehölzen geprägt. Es teilt sich in eine nördliche und eine südliche Teilfläche, welche durch einen Gehölzgürtel getrennt werden. Im Jahr 2025 war die südliche Ackerfläche mit Getreide und die nördliche Ackerfläche mit Luzerne (*Medicago sativa*) bestellt. Innerhalb des Plangebiets wurden zudem eine Frischwiese von geringem Flächenausmaß, ein Landschilfröhricht (*Phragmites australis*) sowie ein teilversiegelter Plattenweg festgestellt.

Innerhalb der nördlichen Teilfläche liegen drei Feldgehölze. Ihre Artenzusammensetzung besteht überwiegend aus gebietsfremden Arten wie Eschenahorn (*Acer negundo*) und Schmalblättriger Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*). Innerhalb eines Feldgehölzes wurde ein Schilfröhricht mit einer Fläche von ca. 80 m² erfasst. Weiterhin steht auf der nördlichen Ackerfläche eine zu großen Teilen abgestorbene heimische Weidenart (*Salix spec.*), die zahlreiche Astabbrüche und Höhlungen aufweist und dadurch als Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten dienen kann.

Im Vorhabengebiet sind keine wasserführenden Gewässer vorhanden.

Am Rand der Plangebietsflächen befinden sich Gehölzbestände in Form von Baumreihen, Laubholzforsten, Kiefernforsten sowie Laubgebüsch. Die angrenzenden Gehölzbestände bestehen überwiegend aus nicht-heimischen Arten wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*), schmalblättriger Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*) und Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*).

Teilweise finden sich dichte Laubgebüsch von bis zu 5 m Höhe, in denen auch Überhälter wie Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Hybrid-Pappeln (*Populus nigra x canadensis*) oder heimische Baumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Hängebirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) vorkommen. In der Strauchschicht sind außerdem invasive Straucharten wie Bastardindigo (*Amorpha fruticosa*) und Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) verbreitet, daneben kommen heimische Sträucher wie Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) vor.

Anlage 1 enthält eine Fotodokumentation des Vorhabengebietes.

7 RELEVANZPRÜFUNG

Im Zuge der Relevanzprüfung werden die relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten von der artenschutzrechtlichen Fachprüfung ausgeschlossen,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit nicht betroffen sind,
- deren Lebensraum sich nicht im Naturraum des Wirkraumes befindet,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt in dem Maße gering ist, dass keine relevanten Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen auftreten.

Das Ergebnis sind also diejenigen Arten, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als relevant anzusehen sind. Nachfolgend erfolgt die Abschichtung nach den genannten Kriterien zunächst grob pro Artengruppe (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Relevanzprüfung nach Artengruppen

Artengruppe	Potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Artengruppe (V / L / E)	Prüfrelevant
<i>Tierarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach BArtSchV</i>					
Amphibien	ja	nein	nein	L	nein
Reptilien	ja	nein	nein	L	nein
Insekten	ja	nein	nein	L	nein
Säugetiere	ja	nein	nein	L	nein
Fische	nein	nein	nein	V, L	nein
Mollusken	nein	nein	nein	V, L	nein
<i>Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie Art. 1 und nach BArtSchV</i>					
Vögel	ja	ja	ja	-	ja
<i>Pflanzenarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach BArtSchV</i>					
Farn- und Blütenpflanzen	nein	nein	nein	V, L	nein

Abschichtung nach den Kriterien (Ausschlussgründe):

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
 L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
 E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 (i. d. R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

AUSSCHLUSS VON FARN- UND BLÜTENPFLANZEN VON DER PRÜFUNG

In Brandenburg können potentiell acht Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen: **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*), **Kriechender Sellerie** (*Apium repens*), **Sand-Silberscharte** (*Jurinea cyanoides*), **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*), **Sumpf-Engelwurz** (*Angelica palustris*), **Sumpf-Glanzkraut** (*Liparis loeselii*), **Vorblattloses Leinblatt** (*Thesium ebracteatum*) und **Wasserfalle** (*Aldrovanda vesiculosa*). Im Ergebnis der Biotoptypenkartierung sind aufgrund fehlender geeigneter Standorte keine der genannten Pflanzenarten auf der Vorhabenfläche zu erwarten. Während der Begehungen konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Pflanzenarten festgestellt werden (siehe TERRA URBANA GmbH, 2025). Zudem finden sich von den meisten der Arten nur noch Einzel- bzw. Reliktorkommen in Brandenburg (BfN, 2019). Ein Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann somit im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

AUSSCHLUSS VON FISCHEN UND MOLLUSKEN VON DER PRÜFUNG

In Brandenburg kommen keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten vor (BfN, 2019), weshalb eine artenschutzrechtliche Betrachtung entfällt. Von den Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind zwei Arten für Brandenburg nachgewiesen: **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) und **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*). Die Gemeine Flussmuschel besiedelt schnell fließende Bäche und Flüsse, deren Untergrund gut mit Sauerstoff versorgt ist. Die Zierliche Tellerschnecke lebt in pflanzenreichen, meist kalkreichen, klaren Stillgewässern und Gräben (BfN, 2019). Da innerhalb des Plangebietes keine Gewässer liegen, sind keine Mollusken durch das Vorhaben betroffen.

AUSSCHLUSS VON KÄFERARTEN VON DER PRÜFUNG

Von den Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind vier Arten für Brandenburg nachgewiesen. Die zwei wassergebundenen FFH-IV-Käferarten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und der **Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) können aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im unmittelbaren Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden. Beide Arten besiedeln Standgewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Die Holzkäferart **Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) besiedelt alte Eichen in sonniger Lage, der **Eremit** (*Osmoderma eremita*) entwickelt sich in großen Laubbaumhöhlen mit Mulm. Aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatbäumen im Eingriffsgebiet kann ein Vorkommen der beiden xylobionten Käferarten ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird auf die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

AUSSCHLUSS VON SCHMETTERLINGSARTEN VON DER PRÜFUNG

In Brandenburg sind insgesamt vier FFH-IV-Arten von Schmetterlingen bekannt: **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*), **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*) und die beiden **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge** (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*). Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*) angewiesen und bewohnt frische bis feuchte Wiesen. Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt auf nährstoffarmen, frischen bis wechselfeuchten Wiesen vor. Die Art ist auf Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Knotenameise (*Myrmica scabrinodis*) angewiesen. Aufgrund der Habitatansprüche und Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der streng geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Der Nachtkerzenschwärmer ist zur Fortpflanzung an Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) und verschiedene Weidenröschenarten (*Epilobium spec.*) gebunden. Der Lebensraum der Raupen sind Wiesengräben, Bach- und Flussufer sowie jüngere Feuchtbrachen und dort vorkommende nasse Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften oder niedrigwüchsige Röhrichte (BfN, 2019). Die wichtigste Fraßpflanze für die Raupe des Großen Feuerfalters ist in Brandenburg der Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), seltener der Krause Ampfer (*Rumex*

VORENTWURF

crispus), Stumpfbältrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) oder andere nicht saure Ampfer-Arten. Wichtige Lebensräume stellen ungemähte, windgeschützte Meliorationsgräben, Ränder (gestörte Bereiche) aufgelassener Feuchtwiesen, Ufer sowie Verlandungszonen von Still- und Fließgewässern dar. In den entsprechenden Quadranten können gemäß der Artendaten des Landes Brandenburg die beiden Arten Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer vorkommen.

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen sowie Mangel an geeigneten Wirts- und Nektarpflanzen kann ein Vorkommen der genannten Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden. Eine weitere artenschutzfachliche Betrachtung entfällt daher.

AUSSCHLUSS VON LIBELLENARTEN VON DER PRÜFUNG

In Brandenburg sind sieben Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten: **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*), **Sibirische Winterlibelle** (*Sympecma paedisca*), **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*), **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshena viridis*), **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia*), **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*) und **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*). Unter Berücksichtigung der fehlenden Habitatstrukturen (wie flache, besonnte Standgewässer; Gewässer mit reichen (Unterwasser-) Pflanzenbeständen; Vorkommen von Krebschere-Beständen oder Fließgewässer) im Eingriffsgebiet ist ein Vorkommen der Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

AUSSCHLUSS VON AMPHIBIENARTEN VON DER PRÜFUNG

In Brandenburg leben neun der im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Amphibienarten: **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*), **Kreuzkröte** (*Bufo calaminata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Springfrosch** (*Rana dalmatina*), **Kleiner Wasserfrosch** (*Rana lessonae*) und **Nördlicher Kammmolch** (*Triturus cristatus*). Gemäß der Artendaten des Landes Brandenburg (LfU, 2025) kann im entsprechenden Quadranten die Art Kreuzkröte vorkommen.

Im Plangebiet sind keine wasserführenden Gewässer vorhanden, weshalb durch die Planung keine Fortpflanzungsgewässer von Amphibien betroffen sind. Im Umfeld des Bebauungsplanes sind zahlreiche stehende Gewässer vorhanden (z.B. Hindenburger See in ca. 1.100 m westlicher Entfernung, Dorfteich von Klein Radden in ca. 980 m nördlicher Entfernung oder Lichtenauer See in ca. 750 m südlicher Entfernung). Potenziell könnten Landlebensräume von einzelnen Individuen einiger Amphibienarten (insbesondere Knoblauchkröte) in den Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet vorhanden sein. Durch die Barrierewirkung der Landstraße L526 und des breiten Waldbestandes zwischen den Gewässern und dem Eingriffsgebiet erscheint ein Einwandern von Amphibien in die Flächen als sehr unwahrscheinlich. Zudem befinden sich im unmittelbaren Umfeld der Gewässer ebenfalls entsprechende Agrarflächen. Vermutlich werden die nächstgelegenen geeigneten Landlebensräume von den Tieren eher aufgesucht. Die umliegenden Waldbereiche sind potenzieller Landlebensraum einiger Amphibienarten (z.B. Springfrosch). Während der Kartierung von Amphibien im Jahr 2023 (vier abendliche/nächtliche Begehungen) konnten keine Tiere gesichtet werden (IFG, 2023). Aus diesem Grund wird im Nachfolgenden auf eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe verzichtet.

AUSSCHLUSS VON REPTILIENARTEN VON DER PRÜFUNG

Bezüglich der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen die folgenden vier Arten in Brandenburg vor: **Östliche Smaragdeidechse** (*Lacerta viridis*), **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*), **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) und **Europäische Sumpfschildkröte** (*Emys orbicularis*). Die

VORENTWURF

Europäische Sumpfschildkröte besiedelt offene, nährstoffreiche, schlammige Stillgewässern mit ausgeprägten und bewuchsreichen Verlandungszonen (BfN, 2019), welche sich nicht im Eingriffsgebiet befinden. Diese Art kommt zudem nur noch reliktiert in Brandenburg vor (BfN, 2019). Auch von der Östlichen Smaragdeidechse bestehen nur noch vereinzelte Reliktorkommen in Brandenburg und diese befinden sich nicht in der Nähe des Vorhabengebietes (BfN, 2019). Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus Habitatstrukturen. Ein Wechsel von dichten Vegetationsstrukturen zur Flucht und Thermoregulation, offenen vegetationsfreien Bereichen mit geeignetem Grund zur Eiablage sowie geeigneten Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätzen ist wichtig. Ähnlich strukturiert sind die Habitate der Schlingnatter, welche vorrangig in sandigen Heidegebieten sowie Randbereichen von Mooren zu finden ist.

Weder während der faunistischen Kartierungen 2022/2023 im westlichen Plangebiet noch 2025 im östlichen Plangebiet konnten Reptilien im Plangebiet erfasst werden (IFG, 2023 und 2025). Die landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen keine adäquaten Lebensräume für die Arten Zauneidechse und Schlingnatter dar. Stellenweise sind in den Randbereichen Ruderalfluren und Ackerrandstreifen entlang der Waldränder vorhanden. Durch den relativ hohen Pflanzenbewuchs und dem Fehlen exponierter Sonnenplätze weisen die Flächen keinen besonders hohe Habitateignung auf. Zum größten Teil wurde die Feldfrucht bis an den Waldrand heran angebaut ohne nennenswerten Ackersaum. An den westlichen Rändern der beiden Teilflächen des Plangebietes wurden kleinflächige Ruderalflächen bzw. Saumstrukturen als Bereiche mit Habitatpotential für Zauneidechsen ausgewiesen (siehe Abbildung 6 in Anlage 3) (IFG, 2023). Auch im östlichen Plangebiet konnte im Osten der südlichen Fläche eine kleine Ruderalfläche mit Habitatpotential für die Zauneidechse identifiziert werden (siehe Karte in Anlage 4) (IFG, 2025). Diese Flächen bleiben nach Umsetzung der Planung in ihrer jetzigen Ausprägung bestehen.

Da während der Kartierungen keine Tiere gesichtet wurden, ist nicht von einem Vorkommen der Arten auszugehen. Es wird daher im Folgenden auf eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

AUSSCHLUSS VON SÄUGETIEREN VON DER PRÜFUNG

Von den Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Brandenburg **Fischotter** (*Lutra lutra*), **Biber** (*Castor fiber*), **Wolf** (*Canis lupus*) sowie mehrere **Fledermausarten** nachgewiesen. Gemäß der Artendaten des Landes Brandenburg (LfU, 2025) können in den entsprechenden Quadranten Fischotter und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) vorkommen. Der Feldhamster gilt allerdings seit einiger Zeit im Land Brandenburg als ausgestorben und wird daher nicht näher betrachtet (BfN, 2019; DRL, 2014). Aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet kann ein Vorkommen von Fischotter und Biber ausgeschlossen werden. Zur Einschätzung des Vorkommens des Wolfes im Untersuchungsgebiet erfolgte zunächst eine Recherche und Auswertung vorhandener Daten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW, 2024). Das Untersuchungsgebiet liegt in der Nähe von Wolfsrudel-Territorien. So waren 2023/2024 westlich des Plangebietes das Rudel Wanninchen (WAN) und südlich das Rudel Seese (SE) dokumentiert. Während der Begehungen 2022 konnte ein Riss des Wolfes auf der nördlichen Fläche vorgefunden werden. Vermutlich konnte im Jahr 2022 auch ein Wolf durch eine der Wildtierkameras aufgenommen werden (IFG, 2023). Elementar wichtig für das Vorkommen des Wolfes sind Rückzugsräume und ausreichend Beutetiere, welche er vorrangig in Wäldern vorfindet. Der Wolf nutzt das Untersuchungsgebiet also vermutlich sporadisch als Teil seines Lebensraumes. Da das Eingriffsgebiet im Verhältnis zum Gesamtrevier eines Rudels (\varnothing 250 km²) jedoch sehr klein

VORENTWURF

ist und ausschließlich am Tage gearbeitet wird, sind Störungen auf die hier ansässigen Wölfe als vernachlässigbar klein zu bewerten.

Auf eine weiterführende Betrachtung und eine artenschutzrechtliche Prüfung der genannten Säugetierarten wird verzichtet.

Im Land Brandenburg sind insgesamt 18 Fledermausarten nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet, das landwirtschaftlich genutzt wird und von Gehölzbeständen umgeben ist, sind mehrere dieser Arten potentiell relevant. Typische und häufig vorkommende Arten in Brandenburg sind die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) sowie die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*). Diese Arten nutzen Siedlungsbereiche sowie strukturreiche Landschaftselemente wie Baumreihen, Waldränder und Gewässer zur Nahrungssuche. Ihre Quartiere befinden sich häufig in Gebäuden, Baumhöhlen oder Spalten.

In waldnahen Agrarlandschaften sind zudem Arten wie das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*), die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) und die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) anzutreffen, die vorrangig auf baumbewohnende Quartiere angewiesen sind und Waldsäume sowie Heckenstrukturen als Jagdhabitats nutzen. Auch weitere Arten wie die **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*), die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) sowie die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) können in entsprechenden Strukturen der umgebenden Landschaft vorkommen. Aufgrund der umgebenden Waldflächen und potentieller Habitatstrukturen ist zudem das Vorkommen weniger häufiger, aber ökologisch bedeutsamer Arten wie dem **Großen Mausohr** (*Myotis myotis*), der **Zweifarbflieger** (*Vespertilio murinus*), der **Großen** und **Kleinen Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*), dem **Grauen Langohr** (*Plecotus austriacus*), der **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) sowie der **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) grundsätzlich möglich. Gemäß der Artendaten des Landes Brandenburg (LfU, 2025) können in den entsprechenden Quadranten folgende Arten vorkommen: Graues Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist anzunehmen, dass die das Plangebiet umgebenden Gehölzbestände sowie die Gehölzinseln in der nördlichen Fläche als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet selbst bieten nur eingeschränkte Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse und stellen daher keine essentiellen Jagdlebensräume dar. Es befinden sich innerhalb des Eingriffsgebietes keine Gehölze oder baulichen Strukturen, die Fledermäusen als Quartiere dienen können. Da alle angrenzenden Gehölze sowie die Gehölzinseln erhalten bleiben und ausschließlich am Tage gearbeitet wird, sind Beeinträchtigungen auf die ggf. ansässigen Fledermäuse auszuschließen bzw. Störungen als vernachlässigbar zu bewerten.

Auf eine weiterführende Betrachtung und eine artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe Fledermäuse wird verzichtet.

ZU PRÜFENDE ARTEN /-GRUPPEN

Für die Arten und Artengruppen, die nicht vom Vorhaben betroffen sind, entfallen die artenschutzrechtlichen Prüfungen. Das Vorhabengebiet ist aufgrund der Biotopausstattung als Lebensraum für **Brutvögel** sowie **Zug- und Rastvögel** geeignet. Demnach wird eine artenschutzrechtliche Prüfung zur Betroffenheit der genannten Arten und Artengruppen durchgeführt.

8 VERTIEFENDE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG/ KONFLIKTANALYSE

8.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN - BRUTVÖGEL

8.1.1 BESTANDSERHEBUNG

Das Vorhabengebiet bietet mit Bäumen und Sträuchern sowie offenen Flächen (Acker und Grünland) geeignete Habitatstrukturen für europäische Vogelarten. Entsprechend der Liste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten ist ein Vorkommen von Frei-, Boden und Höhlenbrütern im Vorhabengebiet anzunehmen (MLUL, 2018).

Es wird zwischen weit verbreiteten und wertgebenden Vogelarten unterschieden. Wertgebenden Vogelarten kommt eine hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung zu und es handelt sich um Vogelarten die:

- streng geschützt nach BNatSchG sind oder
- in einer Roten Liste (Brandenburg Ryslavy et al. 2019, Deutschland: Ryslavy et al., 2020) aufgeführt werden (ohne Vorwarnliste) oder
- im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) gelistet sind oder
- in Brandenburg einen Brutbestand der Art < 800 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste BB) aufweisen oder
- Koloniebrüter im Untersuchungsgebiet sind oder
- einen hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland aufweisen (in der aktuellen Roten Liste BB mit “!!“ 31 - 50% bzw. “!!!“ > 50% des deutschen Gesamtbestandes gekennzeichnete Art).

Im Rahmen der im Jahr 2022/2023 sowie 2025 durchgeführten avifaunistischen Kartierung des Plangebietes wurden insgesamt 114 Brutvogelarten mit 466 Revieren im Untersuchungsgebiet erfasst (siehe Karte in Anlage 5) (IFG, 2023 und 2025). Nur ein geringer Teil der kartierten Brutvogelarten wurde innerhalb des Plangebietes erfasst. Der überwiegende Teil der Brutvögel wurde in den Gehölzbeständen um den Eingriffsbereich herum kartiert. In Tabelle 4 sind alle Brutvogelarten (Brutnachweis sowie Brutverdacht) samt Schutz- und Gefährdungsstatus sowie Bestand in Brandenburg aufgelistet, welche während der Kartierungen in den Jahren 2022/2023 sowie 2025 erfasst wurden (IFG, 2023 und 2025).

Greifvogelhorste wurden während der Kartierung des westlichen Bereiches (2022/2023) bis auf einen halb verfallenen alten Horst im 300 m Radius nicht gefunden (IFG, 2023). Im Rahmen der Horstkartierung 2025 konnten im Untersuchungsgebiet zwei unbesetzte Horste in Kiefern festgestellt werden (siehe Karte in Anlage 6) (IFG, 2025). Einer der Horste befindet sich nördlich des Plangebietes im 300 m Umkreis und wurde vermutlich vom Mäusebussard (*Buteo buteo*) genutzt. Der zweite Horst befindet sich in 100 m Entfernung von der östlichen Plangebietsgrenze. Dieser war laut Aussage des Waldbesitzers am 28.03.2025 vormals von einem Rotmilan (*Milvus milvus*) besetzt. Im März 2025 konnte auch ein Rotmilan im Umfeld des Horstes beobachtet werden.

Tabelle 4: Innerhalb des Untersuchungsgebietes (2022/2023 und 2025) erfasste Brutvogelreviere (IFG, 2023 und 2025)

Artname	Anzahl Brutpaare/ Reviere im EG	Anzahl Brutpaare/ Reviere im UG (ohne EG)	Gefährdung		Schutz		Bestand BBG	
			RL BB	RL D	BNG	VS-RL	RB BB	HK
Amsel <i>Turdus merula</i>	0	26	-	-	§	-	-	h

VORENTWURF

Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	1	3	V	V	§	-	-	h
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	1	23	-	-	§	-	!	h
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	0	1	2	2	§	I	-	mh
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	0	43	-	-	§	-	-	h
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	0	11	-	-	§	-	-	h
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	2	6	V	-	§	-	-	h
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	0	5	-	-	§	-	-	h
Elster <i>Pica pica</i>	1	0	-	-	§	-	-	h
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	18	3	3	3	§	-	!	h
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	0	8	-	-	§	-	-	h
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	0	14	-	-	§	-	-	h
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	0	3	-	-	§	-	-	h
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	0	1	3	-	§	-	!	h
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	0	1	V	-	§	-	-	mh
Goldammer <i>Hippolais icterina</i>	8	15	-	-	§	-	-	h
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	6	0	-	V	§§	-	!!	h
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	0	7	V	V	§	-	-	h
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	0	4	-	-	§	-	-	h
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	0	1	-	-	§§	-	-	h
Haubenmeise <i>Lophophanes cristatus</i>	0	5	-	-	§	-	-	h
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	0	3	-	-	§	-	-	h
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	7	1	V	V	§§	I	!!	h
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	0	11	V	-	§	-	-	h
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	0	2	-	-	§	-	!	h
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	0	12	-	-	§	-	-	h
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	0	3	-	3	§	-	-	mh
Kohlmeise	1	20	-	-	§	-	-	h

VORENTWURF

<i>Parus major</i>								
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	0	1	-	-	§	-	-	mh
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	1	1	-	3	§	-	-	mh
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	0	1	-	-	§	-	-	mh
Mittelspecht <i>Leiopicus medius</i>	0	1	-	-	§§	I	-	mh
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	0	34	-	-	§	-	-	h
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	1	10	-	-	§	-	!	h
Nebelkrähe* <i>Corvus cornix</i>	0	3	-	-	§	-	!!	h
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	3	5	3	-	§	I	-	h
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	0	11	-	V	§	-	!	h
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	0	8	-	-	§	-	-	h
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	0	28	-	-	§	-	-	h
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	0	1	-	-	§§	I	-	mh
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	0	2	-	-	§§	I	-	mh
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	0	15	-	-	§	-	-	h
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	0	1	-	-	§	-	-	h
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	0	8	-	-	§	-	-	h
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	0	7	-	-	§	-	-	h
Sumpfmiese <i>Poecile palustris</i>	0	3	-	-	§	-	-	h
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	0	1	-	-	§	-	-	h
Tannenmeise <i>Periparus ater</i>	0	3	-	-	§	-	-	h
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	0	1	-	3	§	-	-	h
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	0	2	3	-	§§	-	-	mh
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	0	1	-	-	§	-	-	mh
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	1	0	-	V	§	-	-	mh
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	0	2	-	-	§	-	-	h
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	0	2	-	-	§	-	-	h
Weidenmeise	0	2	-	-	§	-	-	h

VORENTWURF

<i>Poecile montanus</i>								
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	0	7	-	-	§	-	-	h
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	0	22	-	-	§	-	-	h
Summe	51	415	-	-	-	-	-	

Erläuterungen:

Wertgebende Arten sind fettgedruckt und wertgebende Arten mit Revieren im EG grau hinterlegt

UG = Untersuchungsgebiet, EG = Eingriffsgebiet

BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis

RL BB = Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2019): 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Arten der Vorwarnliste

RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020): 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Arten der Vorwarnliste

BNG = geschützt nach BNatSchG (S = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

VS RL = gelistet in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie

RB BB: Raumbedeutsamkeit, Brutbestand in BB beträgt 17 - 30 % (!), 31 - 50 % (!!) des deutschen Gesamtbestandes nach Ryslavy et al. (2019)

HK = Häufigkeitsklasse/Bestandsgröße in BB nach Ryslavy et al. (2019): mh - mittelhäufig: 800-8.000 BP, h - häufig: >8.000 BP

*Formal erfüllt die Art das Kriterium „hoher Anteil am deutschen Gesamtbestand in Brandenburg“. Dieser Befund beruht jedoch allein auf der natürlichen Verbreitungsgrenze entlang der Elbe (westlich Rabenkrähe, östlich Nebelkrähe). Die Nebelkrähe ist in ihrem Verbreitungsgebiet weit verbreitet und nicht gefährdet. Daher wird sie im vorliegenden Bericht nicht als wertgebende Art berücksichtigt. Die Kategorie „hoher Anteil am Gesamtbestand“ ist vorrangig für bedrohte und seltene Arten von Bedeutung, deren letzte bedeutende deutsche Bestände in Brandenburg liegen (z. B. Wiedehopf, Haubenlerche, Fischadler).

Erfasste Brutgilden

Im Eingriffsgebiet finden sich entsprechend der Habitatstrukturen hauptsächlich Reviere der boden- und freibrütenden Vogelarten (siehe Tabelle 5). Zwei Reviere der höhlenbrütenden Arten Kohlmeise und Blaumeise befinden sich in Gehölzen am südlichen Rand des Plangebietes, welche aber nicht von der Planung betroffen sind.

Tabelle 5: Nistökologie der kartierten Brutvogelarten (wertgebend und häufig)

Nistökologie (Brutgilde)	EG	UG (ohne EG)	Summe
Bodenbrüter	42	93	134
Freibrüter	7	205	212
Höhlenbrüter	2	94	96
Nischenbrüter	0	23	23
Gesamtergebnis	51	415	466

Wertgebende und störungsanfällige Arten

Es konnten insgesamt 13 wertgebende Brutvogelarten erfasst werden, von denen jedoch nur fünf Arten Reviere im Eingriffsgebiet hatten. Tabelle 6 zeigt die als wertgebend und für das spezifische Vorhaben (aufgrund der Habitatansprüche) als störungsanfällig definierten Brutvogelarten, welche Reviere im Eingriffsgebiet aufweisen samt Angaben zu deren Nistökologie. Als störungsanfällig wurden die Arten definiert, welche durch ihre artspezifische Anfälligkeit durch anthropogene Störungen besonders berücksichtigt werden sollen (IFG, 2023). Die Karte in Anlage 7 zeigt die Reviere der wertgebenden und störungsanfälligen Brutvogelarten.

Tabelle 6: Wertgebende und störungsanfällige Brutvogelarten im Eingriffsgebiet

Artname	Anzahl Reviere im EG	Wertgebend	Störungsanfällig	Nistökologie (Brutgilde)
Feldlerche	18	X		Bodenbrüter
Graumammer	6	X		Bodenbrüter
Heidelerche	7	X		Bodenbrüter
Kuckuck	1	X		Freibrüter, Nischenbrüter*
Neuntöter	3	X		Freibrüter
Wachtel	1		X	Bodenbrüter
Goldammer	8		X	Bodenbrüter, Freibrüter
Dorngrasmücke	2		X	Freibrüter, Bodenbrüter
Summe	46	5	3	-

*Brutparasit

Im Folgenden werden die Lebensraumsprüche sowie kartierten Reviere der genannten wertgebenden und störungsanfälligen Arten näher beschrieben:

Feldlerche

Lebensraum: Besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung mit trockenem bis wechselfeuchtem Boden und niedriger sowie abwechslungsreicher Vegetation, typische Bruthabitate sind Kulturlebensräume wie Grünland und Ackergebiete, Wiesen und Heidegebiete (IFG, 2023).

Bestand im EG/UG: Während der Kartierung 2022/2023 wurden auf der nördlichen Ackerfläche sieben Reviere und im Wintergetreide auf der südlichen Fläche drei Reviere der Art festgestellt. Weitere Reviere waren in den angrenzenden nicht zum Eingriffsgebiet gehörenden Ackerflächen vorhanden. Im Jahr 2025 wurden acht Reviere innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Eingriffsgebiet vorgefunden. Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 21 Reviere erfasst werden, wovon 18 innerhalb der Eingriffsflächen lagen.

Dorngrasmücke

Lebensraum: Brutvogel von Gebüsch- und Heckenlandschaften, bevorzugt in trockenen Ausprägungen. Kommt auch in reinen Ackerflächen vor (z.B. Raps), auch in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft. Typische Bruthabitate sind Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, fehlt in geschlossenen Wäldern und Städten (IFG, 2023).

Bestand im EG/UG: Im Jahr 2022/2023 wurden zwei Reviere im Bereich der nördlichen Teilfläche in den ausgetrockneten Söllen im Acker registriert. Hier nutzt die Art die die Sölle umgebenden Gehölze und Schilfrestbestände als Bruthabitat. Am Südrand der Ackerfläche wurde ein revieranzeigendes Männchen in einer Hochstaudenflur direkt angrenzend zum Acker festgestellt. Ein weiterer Brutverdacht lag außerhalb des Eingriffsgebietes. Im Jahr 2025 konnten keine Reviere innerhalb des Eingriffsgebietes erfasst werden. Es wurden vier Reviere in den umliegenden Gehölzbeständen vorgefunden. Insgesamt wurden sechs Reviere im Untersuchungsgebiet und zwei Reviere im Eingriffsgebiet festgestellt.

VORENTWURF

Wachtel

Lebensraum: Brutvogel offener Landschaften, in Mitteleuropa werden fast ausschließlich Agrarlandschaften besiedelt, möglichst gehölzfreihe Ackergebiete sowie Grünland; besiedelt auch Ruderalfluren; Neststandort immer durch höhere Kraut- oder Grasvegetation gedeckt (IFG, 2023).

Bestand im EG/UG: Während der Kartierung 2022/2023 wurden auf der nördlichen Fläche zwei Rufer der Art festgestellt, welche als Brutzeitfeststellung eingeordnet wurden. Im Jahr 2025 konnte ein Revier innerhalb der nördlichen Fläche erfasst werden.

Goldammer

Lebensraum: offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen u.a.; am häufigsten in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen, Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs; wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten und Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation (IFG, 2023).

Bestand im EG/UG: Während der Kartierung 2022/2023 wurden fünf Reviere im unmittelbaren Randbereich des Plangebietes (angrenzende Gehölzstrukturen) erfasst. Weitere neun Reviere konnten in der Umgebung des Plangebietes erfasst werden. Im Jahr 2025 wurden insgesamt neun Reviere der Art kartiert, wovon sich drei innerhalb des Eingriffsgebietes (nördliche Teilfläche angrenzende Gehölzstrukturen) befanden. Insgesamt konnten also acht Reviere innerhalb des Eingriffsgebietes, innerhalb der angrenzenden Gehölzstrukturen und fünfzehn im weiteren Umkreis des Plangebiets erfasst werden.

Neuntöter

Lebensraum: halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; vorwiegend in extensiv genutzten Kulturland, welches mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch auf Kahlschlägen, an strukturierten Waldrändern, an von Hecken gesäumten Feldwegen und an Bahndämmen; wichtig sind dornige Sträucher, damit die Art ihre Beute als Nahrungsvorrat aufspießen kann sowie vegetationsarme Flächen als Nahrungshabitate (IFG, 2023).

Bestand im EG/UG: Im westlichen Teilbereich (Kartierung 2022/2023) wurden sechs Reviere des Neuntötters erfasst, von denen zwei in Gehölzstrukturen unmittelbar an der Grenze zum Eingriffsbereich lagen. Ein Revier befand sich in der nördlichen Fläche an einem der ausgetrockneten Sölle bzw. in den Gehölzen darum herum. Im Jahr 2025 wurden zwei Reviere im erfassten Umkreis des Plangebiets festgestellt.

Heidelerche

Lebensraum: Brutvogel halboffener Landschaften. Bevorzugt lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen, auch an reich strukturierten Waldrändern. D.h. die Art kommt weder in vollkommen offenen Flächen noch in geschlossenen Waldgebieten vor. Typische Lebensräume sind kleinflächige Heiden, Hochmoorränder, Waldlichtungen sowie Sekundärlebensräume wie z.B. Sand- und Kiesgruben, wegbegleitende Ruderalfluren, Acker- und Grünlandflächen u.ä. Entscheidend für die Ansiedlung ist das Vorhandensein von vegetationslosen bzw. spärlich bewachsenen Arealen und gleichzeitig geeigneten Singwarten (kleine Büsche) sowie Sandbadeplätze (IFG, 2023).

VORENTWURF

Bestand im EG/UG: Insgesamt wurden im Jahr 2022/2023 vier Reviere der Heidelerche kartiert, von denen drei im Eingriffsgebiet lagen. Auch im Jahr 2025 konnten vier Reviere in den Eingriffsflächen erfasst werden. Insgesamt wurden somit 7 Reviere im Eingriffsgebiet erfasst.

Graumammer

Lebensraum: offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen u.a.; am häufigsten in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen, Feldgehölzen sowie Waldränder; wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten und Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation (IFG, 2023).

Bestand im EG/UG: Während der Kartierungen konnten insgesamt sechs Reviere (2022/2023 und 2025 jeweils drei) erfasst werden, die sich alle innerhalb des Eingriffsgebietes befanden. Die Reviere befanden sich alle in oder an vorhandenen Gehölzstrukturen.

Kuckuck

Lebensraum: halboffene Landschaften wie Kulturlandschaften, Waldränder, Moore oder Auen; wichtig ist eine Mischung aus Bäumen, Sträuchern und offenen Flächen für seine Wirtsvögel und ausreichendes Angebot an Nahrung. Bäume dienen als Aussichts- und Singwarte sowie als Rastplatz.

Bestand im EG/UG: Es konnten insgesamt zwei Reviere festgestellt werden, von denen eins im Eingriffsgebiet in der südlichen Teilfläche lag (Kartierung 2025).

Durchzügler, Nahrungsgäste und Brutzeitfeststellungen

In Tabelle 7 sind alle erfassten Vogelarten aufgelistet, welche im gesamten Untersuchungsgebiet (Kartierungen 2022/2023 und 2025) als Nahrungsgäste, Durchzügler und Arten mit Brutzeitfeststellung erfasst wurden. Brutzeitfeststellung bedeutet, dass einfache Hinweise für ein vorhandenes Brutrevier wie z.B. ein singendes Individuum gemäß Südbeck et al. (2005) beobachtet wurde. Dies reicht nicht als Brutverdacht/Brutnachweis aus, weshalb diese Erfassungen nicht als Brutvogelreviere gezählt werden.

Innerhalb des Eingriffsgebietes wurden die Arten Kornweihe und Wiesenpieper als Durchzügler und die Art Rohrweihe als Nahrungsgast festgestellt. Weiterhin wurden zwei Brutzeitfeststellungen der Art Wachtel im Eingriffsgebiet erfasst.

Tabelle 7: Kartierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet – Nahrungsgäste, Durchzügler und Arten mit Brutzeitfeststellung (IFG, 2023 und 2025)

Artnamen	Durchzügler		Nahrungsgäste		BZF		Gefährdung		Schutz		Bestand BBG	
	DZ im EG	DZ im UG (ohne EG)	NG im EG	NG im UG (ohne EG)	BZ F im EG	BZF im UG (ohne EG)	RL BB	RL D	BNG	VS RL	RB BB	HK
Kornweihe <i>Cyrus cyaneus</i>	1	-	-	-			0	1	§§	I	-	h
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	-	-	-	1			V	-	§§	-	-	mh
Rohrweihe	-	-	1	-			3	-	§§	I	!	mh

VORENTWURF

<i>Circus aeruginosus</i>												
Rotdrossel <i>Turdus iliacus</i>	-	2	-	-			-	-	§	-	-	-
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	-	-	-	1			-	-	§§	I	-	mh
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	-	-	-	1			3	-	§§	-	-	h
Wachtel <i>Coturnix</i>	-	-	-	-	2	-	-	V	§	-	-	mh
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	-	-	-	-	-	1	-	-	§§	-	-	mh
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	-	2	-	-	-	1	-	V	§	-	-	mh
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	1	-	-	-			2	2	§	-	-	h
Summe	2	4	1	3	2	2	-	-	-	-	-	-

Erläuterungen:

Wertgebende Arten sind **fettgedruckt**

UG = Untersuchungsgebiet, EG = Eingriffsgebiet

DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, BZF = Brutzeitfeststellung

RL BB = Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2019): 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Arten der Vorwarnliste

RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020): 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Arten der Vorwarnliste

BNG = geschützt nach BNatSchG (S = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

VS RL = gelistet in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie

RB BB: Raumbedeutsamkeit, Brutbestand in BB beträgt 17 - 30 % (!), 31 - 50 % (!!) des deutschen Gesamtbestandes nach Ryslavy et al. (2019)

HK = Häufigkeitsklasse/Bestandsgröße in BB nach Ryslavy et al. (2019): mh - mittelhäufig: 800-8.000 BP, h - häufig: >8.000 BP

8.1.2 PRÜFUNG MÖGLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

§44(1) BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. §44(5) BNatSchG

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln im Zuge der geplanten Baufeldfreimachung kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Freimachung erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang Februar bis Ende Oktober) gemäß Vermeidungsmaßnahme 1 (V1, siehe Kapitel 9). Die Bauarbeiten beginnen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung, noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, und werden durchgängig durchgeführt, um eine erneute Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern (V1). Dadurch kann eine Gefährdung nicht flugfähiger Tiere vermieden werden.

Aufgrund der Größe und Aufteilung des Baufeldes sowie der voraussichtlichen Bauzeit von bis zu sieben Monaten werden die Arbeiten teilweise in die Fortpflanzungszeit hineinreichen. Auf den währenddessen ungenutzten Flächen ist daher eine temporäre Vergrämung potentieller Brutvögel mittels visueller Störreize vorzusehen (V5). Hierzu sind in regelmäßigen Abständen leuchtend farbige Kunststoff- oder Folienfähnchen (z. B. in Gelb, Rot oder Silber) an dünnen Stäben oder Schnüren anzubringen. Diese sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu ersetzen.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine engmaschige ökologische Baubegleitung sichergestellt (V2). Bei Unterbrechungen der Bautätigkeit von mehr als zwei Wochen innerhalb der Brutperiode

VORENTWURF

ist eine Kontrolle des Eingriffsbereiches auf vorhandene Vogelbruten durch die ökologische Baubegleitung vorzunehmen – insbesondere auf Flächen ohne Vergrämuungsmaßnahmen.

Auf den für die Errichtung der Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen ist teilweise eine kombinierte landwirtschaftliche Nutzung (Agri-PV) vorgesehen. Durch den Wegfall der intensiven Bewirtschaftung auf den reinen PV-Flächen verringert sich das Tötungsrisiko für Vögel gegenüber dem Ausgangszustand deutlich. Auf den Agri-PV-Teilflächen verbleibt ein gewisses Risiko durch landwirtschaftliche Bearbeitung (z. B. Mahd oder Bodenbearbeitung), dieses ist aufgrund der im Vergleich zum bisherigen Ackerbau reduzierten Nutzungsintensität jedoch als gering einzustufen.

Insgesamt ist daher nicht von einem signifikanten Anstieg des betriebs- bzw. nutzungsbedingten Tötungsrisikos auszugehen. Lediglich in Einzelfällen kann es zu geringfügigen Kollisionen infolge von Modulreflexionen kommen, diese werden jedoch als nicht populationsrelevant eingestuft.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

§44(1)2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. §44(5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Entfernung der Vegetation/ Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (V1), sodass eine Störung diesbezüglich vermieden wird. Weiterhin erfolgt der Beginn der Bauarbeiten unmittelbar nach Baufeldfreimachung und vor Beginn der Vogelbrutzeit und die Arbeiten sind durchgängig durchzuführen, um eine Ansiedlung von Vogelbruten zu vermeiden. Bei Bedarf wird das Eingriffsgebiet im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Brutvögel untersucht, um potenzielle Beeinträchtigungen auszuschließen, z.B. bei einer längeren Ruhepause vor Baubeginn (> 2 Wochen) während der Vogelbrutzeit (V2). Auf den Flächen, auf denen keine Bauaktivität stattfindet, ist eine temporäre Vergrämung potenzieller Brutvögel mittels visueller Störreize vorgesehen (V5).

Im Jahr 2025 wurden in der nördlichen Teilfläche zwei ungenutzte Greifvogelhorste erfasst. Um eine mögliche Störung eventuell dort brütender Greifvögel zu vermeiden, wird mit der Baufeldfreimachung und den Bauarbeiten im Bereich der Horste begonnen, sodass diese Arbeiten definitiv außerhalb der Brutperiode stattfinden (V7). Dadurch ist sichergestellt, dass während der Fortpflanzungszeit keine Bautätigkeiten im sensiblen Horstumfeld erfolgen und somit keine Störung fortpflanzungsrelevanter Aktivitäten eintreten kann.

Betriebsbedingte Störungen sind kaum zu erwarten, es werden nur gelegentliche Begehungen/Wartungstätigkeiten stattfinden. Bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung treten im Plangebiet regelmäßige Störungen auf. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen in der Umgebung, die als Ausweichmöglichkeiten dienen können, sowie der bestehenden Vorbelastung durch Lärmimmissionen ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten durch die zusätzlichen Störungen im Rahmen der Nutzung als Solarpark verschlechtert.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

§44(1)3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. §44(5) BNatSchG

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (V1) und die Bauarbeiten unmittelbar danach beginnen (vor Beginn der Vogelbrutzeit) und durchgängig erfolgen, werden keine besetzten Fortpflanzungsstätten zerstört. Bei Bedarf wird das Eingriffsgebiet im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Brutvögel untersucht, um potenzielle Beeinträchtigungen auszuschließen, z.B. bei einer längeren Ruhepause vor Baubeginn (> 2 Wochen) während der Vogelbrutzeit (V2). Auf den Flächen, auf denen keine Bauaktivität stattfindet, ist eine temporäre Vergrämung potenzieller Brutvögel mittels visueller Störreize vorgesehen (V5).

Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen gehen Brutmöglichkeiten für boden-, frei-, höhlen- und nischenbrütende Vogelarten verloren. Im Eingriffsgebiet wurden Reviere von 13 Brutvogelarten nachgewiesen, darunter fünf wertgebende Arten (siehe auch Tabelle 4). Weiterhin wurden drei weitere Arten als störungsanfällig definiert (siehe Tabelle 6). Die beeinträchtigten Niststätten sind hauptsächlich den Vogelarten der nistökologischen Gilde der Frei- und Bodenbrüter zuzuordnen (siehe Tabelle 5).

FREI- UND BODENBRÜTENDE VOGELARTEN

Da die Brutstandorte der betroffenen Frei- und Bodenbrüter i.d.R. nur einmalig genutzt werden, erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die hier betrachteten Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL, 2018). Im weiteren Umfeld sind viele vergleichbare Strukturen wie innerhalb der Eingriffsflächen vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass die häufigen frei- und bodenbrütenden Vogelarten auf die Umgebung zur Brut ausweichen können und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten der frei- und bodenbrütenden Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bzw. mit erhöhter Störungsanfälligkeit sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Wertgebende bodenbrütende Arten mit Revieren innerhalb des Eingriffsbereiches sind Feldlerche (18 Reviere), Grauwammer (6 Reviere) und Heidelerche (7 Reviere). Der Neuntöter mit 3 Revieren im Eingriffsgebiet ist eine freibrütende wertgebende Vogelart. Weiterhin wurde der Kuckuck mit einem Revier als wertgebende Art erfasst. Als Brutschmarotzer legt der Kuckuck seine Eier in die Nester anderer Singvogelarten, sodass er selbst keine eigenen Brut- oder Neststandorte benötigt. Eine Beeinträchtigung seiner Fortpflanzung wird daher indirekt über das Vorkommen seiner Wirtsarten bestimmt. Entsprechend besteht kein spezifischer Ausgleichsbedarf für das Kuckucksrevier. Wie bereits oben beschrieben, wurden drei weitere frei- und bodenbrütende Arten mit erhöhter Störungsanfälligkeit bezogen auf das Vorhaben ausgewählt: Wachtel (1 Revier), Goldammer (7 Reviere) und Dorngrasmücke (2 Reviere).

Feldlerche (18 Reviere im EG)

Insgesamt sind 18 Reviere der Art Feldlerche auszugleichen. Im Rahmen des Abstimmungstermines mit der zuständigen Naturschutzbehörde am 07.08.2025 wurde festgelegt, dass ca. neun Reviere der Art pro 10 ha ausgeglichen werden können. Bei der Annahme von 9 Revieren/ 10 ha ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1,1 ha pro Revier.

Ausgleich von zwei Revieren innerhalb des Plangebietes:

Im Zentrum der geplanten PV-Anlage wird ein linearer Wanderkorridor für Wildtiere (insg. 3 ha) angelegt bzw. nicht mit Modulen bestellt (siehe Karte in Anlage 8). In diesem Bereich soll extensiv genutztes Grünland durch Einsaat entwickelt werden (Maßnahme K2 - M2) und dadurch der Art Feldlerche als

VORENTWURF

Habitat dienen. Die anrechenbare Fläche des Wildtierkorridors bzw. des extensiven Grünlands abzüglich der 50 m Abstandes zu Gehölzstrukturen (im Norden und Süden sowie in der Mitte des Korridors), welche Feldlerchen zu Strukturen wie Gehölzen einhalten, beträgt 2,2 ha. Auf den Flächen des entwickelten extensiven Grünlands innerhalb des Wanderkorridors können gemäß Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Reviere/Brutpaare der Feldlerche ausgeglichen werden (2 Reviere a 1,1 ha). Weiterhin sollen an den Rändern des Wildtierkorridors mehrjährige Blühflächen entwickelt werden (Maßnahme K2- M4), welche der Art Feldlerche als Nahrungshabitat dienen können. Eine genaue Beschreibung der Kompensationsmaßnahme 2 und der Teilmaßnahmen M2 und M4 findet sich in Kapitel 9.2.

Ausgleich von 16 Revieren auf externen Flächen:

Da die Feldlerche auf Grund ihrer hohen Störanfälligkeit für vertikale Strukturen vermutlich die Solarparkflächen nach Etablierung der Modulreihen nicht mehr nutzen wird, verbleibt ein externer Kompensationsbedarf von 17,6 ha (16 Reviere x 1,1 ha) (Kompensationsmaßnahme 3 - K3). Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich des Revierverlustes von Feldlerchen sind Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland, Anlage von Extensivgrünland und ergänzend die Anlage von Feldlerchenfenstern (LANUK, 2019a und StMUV, 2023). Je nach Ausgangszustand der Ausgleichsflächen (Acker oder Grünland) kommen entsprechende Maßnahmen in Frage. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen, werden im Folgenden verschiedene mögliche Maßnahmen beschrieben. Die Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen werden frühzeitig im Sinne von CEF-Maßnahmen durchgeführt.

A) Anlage von Extensivgrünland (Ausgangsfläche Grünland)

- Bei Neuanlage bzw. bei kräuterarmen Ausgangsbestand soll der Anteil der Kräuter durch Einsaat mit autochthonem Saatgut erhöht werden, um Insekten und andere Wirbellose zu fördern und so das Nahrungsangebot für die Feldlerche zu erhöhen. Das Saatgut soll nicht zu Dichtwuchs neigen
- Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z. B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten, eine Vegetationshöhe bis 40 (50) cm ist bei lückigem Bewuchs möglich
- Bearbeitung der Maßnahmenflächen unter Berücksichtigung der Brutzeit (Zeitraum 15. März bis 15. August)
- Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig
- Erforderliche Flächengröße für den Ausgleich aller verbleibenden 16 Reviere der Feldlerche: 17,6 ha

oder

B) Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Ausgangsfläche Acker)

- Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder „Blühfläche“ durch dünne Einsaat mit geeignetem gebietsheimischen Saatgut; in den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen; Kombination von Schwarzbrachestreifen und Blühstreifen möglich
- Acker-Einsaat („Saatreihe“) mit doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale; Wintergerste ist wegen des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet

VORENTWURF

- Falls streifenförmig: Länge ca. 100-150 m, Breite der Streifen in der Regel 20 m, mind. 10 m
- Bearbeitung der Maßnahmenflächen unter Berücksichtigung der Brutzeit (Zeitraum 15. März bis 15. August)
- Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig und im Regelfall keine mechanische Beikrautregulierung
- Erforderliche Flächengröße für den Ausgleich aller verbleibenden 16 Reviere der Feldlerche: 17,6 ha

zusätzlich

Anlage von Feldlerchenfenstern (als ergänzende Maßnahme, Ausgangsfläche intensiv genutzter Acker)

- Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken in Winterweizen (keine Wintergerste, Raps, oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung)
- Anlage durch Aussetzen /Anheben der Sämaschine, nicht durch Herbizideinsatz. Möglichst großer Abstand zu Fahrgassen (Nutzung durch Prädatoren) und Abstand zum Feldrand mind. 25 m
- mind. 20 m² Lerchenfenster, ca. 3 Fenster pro Hektar, nur in Kombination zu den anderen Maßnahmen

Da Feldlerchenfenster nur als flankierende Maßnahme zur Anlage von Ackerbrachen/ Blühflächen fungieren, wird im Folgenden ein Vorschlag zur Verteilung der Maßnahmen auf Ackerflächen beschrieben. Ein Drittel der Fläche von den insgesamt erforderlichen 17,6 ha soll über Feldlerchenfenster und zwei Drittel der Fläche über Maßnahmen im Acker (siehe Maßnahme B) ausgeglichen werden:

- Entwicklungsmaßnahmen im Acker: 11 Reviere a 12,1 ha (2/3 von 17,6 ha)
- Feldlerchenfenster: 5 Reviere a 5,5 ha (1/3 von 17,6 ha)
 - Anlage von 3 Lerchenfenstern pro ha (LANUK, 2019a und HLNUG, 2015)
 - Insgesamt 17 (16,5) Feldlerchenfenster auf 5,5 ha Ackerfläche für den Ausgleich der 5 Reviere
 - Reale Fläche der Lerchenfenster beträgt 340 m² (bei 20 m² Fenstergröße), aber öko-funktionale Wirksamkeit höher durch Verbesserung der Lebensraumeignung der gesamten Ackerfläche

Gemäß des Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist ein Langzeitmonitoring zur Erfassung der Feldlerchenpopulation innerhalb der Vorhabenfläche sowie auf den externen Ausgleichsflächen durchzuführen. Über einen Zeitraum von 10 Jahren soll jährlich das Vorkommen der Feldlerche im Rahmen einer faunistischen Kartierung überprüft werden.

Wachtel (1 Revier im EG)

Im Jahr 2025 wurde ein Revier innerhalb der nördlichen Ackerfläche erfasst, welches durch den geplanten Bau der PV-Anlage verloren geht. Die Art nutzt teilweise auch die Freiflächen und Randbereiche von PV-Anlagen zur Brut (BGH Plan 2024). Daher erfolgt der Ausgleich für das eine Brutpaar auf den im Vorhabengebiet geplanten Flächen mit strukturreichem Grünland (K2-M2). Dieses soll

VORENTWURF

innerhalb des Wanderkorridors für Wildtiere entwickelt werden. Hier werden auch mehrjährige Blühflächen angelegt, welche von der Art als Nahrungshabitat genutzt werden können (K2-M4). Auch die die PV-Anlage umgebenden Grünflächen, welche im Rahmen der Maßnahme K2-M3 als Sukzessionsflächen belassen werden sollen, stehen der Wachtel weiterhin zur Verfügung.

Für den Zeitraum des Baus der PV-Anlage und auch der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass die Art auf umliegende vergleichbare Flächen ausweichen kann. Weiterhin profitiert die Art auch von den auf externen Flächen geplanten Maßnahmen für die Feldlerche (K3). Auch für die Art Wachtel eignen sich Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland oder die Anlage von Extensivgrünland (LANUK, 2019b).

Heidelerche (7 Reviere im EG)

Insgesamt wurden sieben Reviere der Heidelerche im Eingriffsgebiet kartiert. Da die Art nachweislich auch innerhalb von Solarparks brütet (Zaplata und Stöfer 2022), wird davon ausgegangen, dass Heidelerchen auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin das Plangebiet als Bruthabitat nutzen werden. Im Rahmen der Maßnahme K1 erfolgt eine extensive Nutzung und Begrünung unter und zwischen den Photovoltaikmodulen, die der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht (K1).

Weiterhin nutzt die Art gemäß BGH Plan (2024) auch Freiflächen und Randbereiche von Solarparks zur Brut. So kann davon ausgegangen werden, dass die Art auch die im Rahmen der Maßnahme K2 geplanten Flächen mit strukturreichem Grünland innerhalb des Plangebietes nutzen wird (K2).

Für den Zeitraum des Baus der PV-Anlage und auch der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass die Art auf umliegende vergleichbare Flächen ausweichen kann. Weiterhin profitiert die Art auch von den auf externen Flächen geplanten Maßnahmen für die Feldlerche (K3).

Weitere boden- und freibrütende Vogelarten (wertgebend oder störungsanfällig)

Die Reviere der Arten Goldammer (8 Reviere im EG), Grauammer (6 Reviere im EG), Neuntöter (1 Revier im EG) und Dorngrasmücke (2 Reviere im EG) befinden sich alle an Gehölzstrukturen. Die Brutpaare wurden entweder innerhalb der ausgetrockneten Sölle auf der nördlichen Teilfläche oder in an das Plangebiet angrenzenden Gehölzen kartiert. Da kein Eingriff in angrenzende Gehölze erfolgt und auch die Gehölzbiotope innerhalb der Eingriffsfläche erhalten bleiben (V6), kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungstätten der genannten Arten.

Für die Arten Dorngrasmücke und Goldammer gibt es in Studien deutliche Hinweise auf eine Eignung von Freiflächen und Randbereichen von PV-Anlagen als Bruthabitate (BGH Plan 2024). Bei den Arten Grauammer und Neuntöter werden teilweise Nachweise in der Mehrheit der Anlagen beschrieben.

Die im Rahmen der Maßnahme K2 geplanten Teilmaßnahmen zur Entwicklung von strukturreichem Grünland schaffen weiterhin geeignete Lebensräume für diese Vogelarten. Die Grünflächen in den Randbereichen der geplanten PV-Anlage sowie randlichen Flächen im Wildtierkorridor werden als Wanderkorridore für Wildtiere/Großsäuger der ungestörten Entwicklung (natürlichen Sukzession) überlassen (K2-M3). Die restlichen Flächen des Wildtierkorridors sollen als extensives Grünland entwickelt werden (K2-M2). Weiterhin ist die Anlage von mehrjährigen Blühflächen geplant (K2-M4), welche als Nahrungshabitat dienen können. Eine Verortung der Maßnahmen zeigt die Karte in Anlage 8.

VORENTWURF

HÖHLEN- UND NISCHENBRÜTENDE ARTEN

Im Eingriffsgebiet wurden lediglich zwei Reviere von den höhlenbrütenden Arten Kohlmeise und Blau-
meise vorgefunden. Diese befinden sich in Gehölzen, welche erhalten bleiben und nicht vom Bau des
Solarparks betroffen sind (V6). Es werden also keine Fortpflanzungsstätten von höhlen- oder nischen-
brütenden Vogelarten zerstört.

Unter Berücksichtigung der genannten Kompensationsmaßnahme kann das Eintreten des Verbotstat-
bestands ausgeschlossen werden.

8.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN - ZUG- UND RASTVÖGEL

8.2.1 BESTANDSERHEBUNG

Während der Kartierungen der Rast- und Zugvögel 2022/2023 konnten im westlichen Plangebiet keine relevanten Ansammlungen von Zug- und Rastvögeln beobachtet werden (IFG, 2023). In einigen abgestorbenen Bäumen im Waldgürtel angrenzend zur nördlichen Teilfläche übernachteten gelegentlich (21.10.2022 und 27.10.2022) vier bzw. fünf Rotmilane (*Milvus milvus*) und zwei Mäusebussarde (*Buteo buteo*). Es konnten regelmäßig folgende Wasservogelarten beim Überfliegen des Untersuchungsgebietes ohne Bezug zu diesem beobachtet werden: vorwiegend Graugänse (*Anser anser*), Saatgänse (*Anser fabilis*) und Bläßgänse (*Anser albifrons*), weiterhin Kraniche (*Grus grus*) und Singschwäne (*Cygnus cygnus*). Diese Arten rasteten bzw. überwinterten an den großen Seen der ehemaligen Tagebaulandschaft südlich der Landstraße L526. Bedeutende Ansammlungen von Singvögeln wurden im Gebiet ebenfalls nicht festgestellt. Im Oktober 2022 wurden regelmäßig Gruppen von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) auf den Ackerflächen kartiert (bis maximal 20 Exemplare).

Die aktuelle Erfassung der Zug- und Rastvögel auf dem östlichen Bereich des Plangebietes läuft noch bis Anfang des Jahres 2026. Die Ergebnisse hierzu liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Die Ergebnisse werden in die Version des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur ersten Offenlage des Bebauungsplanes eingearbeitet.

8.2.2 PRÜFUNG MÖGLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

§44(1)1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. §44(5) BNatSchG

Es wurde eine Gruppe von maximal 20 rastenden Individuen der Feldlerche auf den westlichen Ackerflächen im Plangebiet nachgewiesen. Aufgrund der sich im Umfeld (2.000 m Radius) des Plangebietes befindenden ähnlichen und ebenfalls geeigneten Rasthabitaten kann von einem Ausweichen der Gruppe ausgegangen und damit eine Verletzung oder Tötung von Rast- und Zugvögeln ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird durch den Beginn der Bauarbeiten unmittelbar nach Baufeldfreimachung und Beachtung einer durchgängigen Bautätigkeit das Rasten von Vögeln auf der Fläche vermieden (V1). Zusätzlich ist auf den während der Bauarbeiten ungenutzten Flächen eine temporäre Vergrämung von Vögeln mittels visueller Störreize vorgesehen (V5). So wird ebenfalls ein Rasten von Vögeln auf den Flächen vermieden.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine engmaschige ökologische Baubegleitung sichergestellt (V2). Bei Unterbrechungen der Bautätigkeit von mehr als zwei Wochen zu den entsprechenden Zeiten ist eine Kontrolle des Eingriffsbereiches auf Zug- und Rastvogelvorkommen durch die ökologische Baubegleitung vorzunehmen – insbesondere auf Flächen ohne Vergrämuungsmaßnahmen.

Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit einer zukünftigen Nutzung als Solarpark kann die Gefahr von betriebs-/nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, bei dem das Gelände einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, tendenziell zunehmen. Sporadische Vogelkollisionen (z.B. durch Verwechslung

VORENTWURF

glänzender Flächen mit Wasseroberflächen) sind potentiell möglich, allerdings gibt es bisher keine Belege für die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in Solarparks. Insbesondere da das Vorhabengebiet keine Relevanz für Zug- und Rastvögel aufweist, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos dieser Artengruppe auszugehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

§44(1)2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. §44(5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Durch die Vermeidungsmaßnahmen der Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Bautätigkeiten auf die Tageszeit (V3) sowie die Vermeidung nächtlicher Beleuchtung der Photovoltaik-Anlage (V4) werden Störungen von dämmerungs- und nachtaktiven Zug- und Rastvogelarten vermieden.

Betriebsbedingte Störungen sind kaum zu erwarten, es werden nur gelegentliche Begehungen/ Wartungstätigkeiten stattfinden. Bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung treten im Plangebiet regelmäßige Störungen auf. Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung und der geringen Anzahl an Individuen kann davon ausgegangen werden, dass auftretende Störungen regelmäßig nicht erheblich sind.

§44(1)3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. §44(5) BNatSchG

Bei den rastenden und ziehenden Vogelarten spielt die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten keine Rolle. Im Hinblick auf die Schädigung oder Zerstörung der Ruhestätten kann bei Beständen mit geringer Individuenanzahl davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in das Umfeld problemlos möglich ist und damit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands ist sehr unwahrscheinlich.

Eine abschließende Beurteilung der Verbotstatbestände nach §44(1) BNatSchG im Hinblick auf Zug- und Rastvögel kann aufgrund fehlender Kartiererergebnisse zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfolgen.

9 DARLEGUNG DER MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH

9.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/ MINDERUNG

V1: Zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Bautätigkeit

Der Rückschnitt und die Entfernung der Vegetation dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgen, außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln. Nach der Freimachung des Baufeldes ist eine durchgehende Bautätigkeit sicherzustellen.

V2: Begleitung der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung

Es ist eine fachkundige ökologische Baubegleitung sicherzustellen, die die fach- und sachgerechte Umsetzung der artenschutz- und naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen überwacht. Im Rahmen der Baubegleitung ist bei längeren Unterbrechungen der Arbeiten von mehr als zwei Wochen innerhalb der Brutperiode eine Kontrolle des Eingriffsbereiches auf vorhandene Vogelbruten oder Rastvogelvorkommen vorzunehmen.

V3: Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Bautätigkeiten auf die Tageszeit

Um eine Beeinträchtigung von nachtaktiven Tierarten durch Vegetationsarbeiten und Bauaktivitäten zu vermeiden, werden die Bauzeiten auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und -untergang beschränkt. Schall- und Schadstoffemissionen werden so zeitlich begrenzt und Lichtemissionen durch Baugeschehen ausschließlich am Tage verhindert.

V4: Vermeidung nächtlicher Beleuchtung der PV-Anlage

Die Photovoltaikanlage ist außerhalb der Betriebs- oder Wartungszeiten nachts nicht zu beleuchten, um Lichtemissionen und Störungen für nachtaktive Tiere zu vermeiden.

V5: Vergrämung von Vögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

Zur Vermeidung der Ansiedlung von Vogelbruten bzw. von Zug- und Rastvogelvorkommen während der Bauzeit ist vor Beginn der Bauarbeiten eine temporäre Vergrämung durch reflektierende oder auffällige Fähnchen durchzuführen. Auf Flächen, auf denen keine Bauaktivität stattfindet, sind in regelmäßigen Abständen leuchtend farbige Kunststoff- oder Folienfähnchen (z. B. in Gelb, Rot oder Silber) an dünnen Stäben oder Schnüren anzubringen. Diese sind regelmäßig zu kontrollieren und ggf. beschädigte oder verlorene Fähnchen zu ersetzen.

V6: Erhalt und Schutz von Gehölzbiotopen

Die innerhalb der nördlichen Teilfläche liegenden Gehölzbiotope (drei ausgetrocknete Sölle mit Gehölzen sowie ein Solitärbaum) sind in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten. Der Abstand der zu etablierenden Modultische/Trackermodule zu den zu erhaltenden Gehölzbiotopen beträgt mindestens 5 m.

V7: Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Zur Vermeidung der Störung von potentiell in den im Jahr 2025 erfassten Horsten brütenden Greifvögeln wird mit der Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage in den nahen Bereichen (Osten/Norden des Plangebietes) begonnen.

9.2 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION

K1: Extensive Nutzung und Begrünung unter und zwischen den Photovoltaikmodulen

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahme K1 wird auf den Sondergebietsflächen (Flächen mit Photovoltaik-Modulen) eine kombinierte Nutzung von Energiegewinnung und Landwirtschaft umgesetzt (Verortung der Flächen siehe Karte in Anlage 8). Unter den P2-Trackermodulen ist eine ackerwirtschaftliche Nutzung unter und zwischen den Modulen zulässig, soweit die Funktionsfähigkeit der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird. Unter P1-Trackern oder fest aufgeständerten Modultischen wird extensiv genutztes Grünland durch Selbstbegrünung entwickelt. Die Bewirtschaftung erfolgt unter Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel.

Zur Aushagerung und Pflege erfolgt innerhalb der als Grünland zu entwickelnden Flächen eine zweischürige Mahd im Zeitraum vom 15. August bis 15. März mit vollständiger Abfuhr des Mahdguts. Durch die extensive Bewirtschaftung entstehen artenreiche Vegetationsbestände mit Strukturvielfalt, die zusätzlich zur Energieproduktion ökologische Funktionen erfüllen.

K2: Etablierung von strukturreichem Grünland

Es sollen auf einer Fläche von insgesamt 12,8 ha strukturreiche Grünlandbiotope entwickelt und gepflegt werden. Die Maßnahme K2 gliedert sich in die Teilmaßnahmen M2, M3 und M4. Die Verortung der einzelnen Maßnahmenflächen ist der Karte in Anlage 8 zu entnehmen.

Die Mahd sämtlicher Grünlandflächen erfolgt außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten im Zeitraum vom 15. August bis 15. März. Das Mahdgut ist vollständig von den Flächen zu entfernen, um eine Aushagerung und somit eine Förderung standortgerechter Arten zu gewährleisten. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist auf allen Flächen unzulässig.

K1-M2 – Extensiv genutztes Grünland für bodenbrütende Vogelarten

Zur Aufwertung von Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche, Wachtel und Heielerche wird auf den Flächen mit der Bezeichnung M2, extensiv genutztes Grünland durch Einsaat entwickelt. Die Flächen sind nach Aufgabe der intensiven Landwirtschaft auszuhagern. Dies wird über eine 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mahdguts erreicht. Die erste Mahd erfolgt nach dem 15.08. Die zweite Mahd dann im Vorfeld der Brutzeit des Folgejahres (bis 15. März). Im vierten Jahr ist zur Erreichung des Zielbiotops eine Einsaat der Fläche mit einer zertifizierten, regional angepassten Saatgutmischung mit einem Kräuteranteil von 30 % und einem Gräseranteil von 70 % vorzunehmen. Vor der Einsaat ist im Rahmen des ersten Schnitts im Frühjahr ein falsches Saatbett durch Lockerung des Bodens anzulegen. Sobald es zu einer Keimung von unerwünschten Wildkräutern oder Gräsern kommt wird der Boden in maximal 5 cm Tiefe abgeschält oder flach abgehackt / abgefräst. Danach wird das entsprechende Saatgut eingebracht. In den darauffolgenden Jahren ist eine zweischürige Mahd der Grünfläche mit Abfuhr des Mahdguts im Zeitraum vom 15.08. bis 15.03. fortzuführen. Die Schnitthöhe

VORENTWURF

beträgt minimal 10 und maximal 20 cm. Eine Befahrung zur Wartung der Photovoltaikanlage, die Lagerung von Materialien jeglicher Art sowie der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sind innerhalb der Fläche M2 nicht zulässig.

K2 - M3 – Wanderkorridor für Wildtiere

Zur Aufwertung von Habitatflächen für Wildtiere werden die Flächen mit der Bezeichnung M3 weitestgehend einer ungestörten Entwicklung (natürliche Sukzession) überlassen. Eine Mahd der Flächen erfolgt alle 2 Jahre, um einer Verbuschung/Verwaldung der Flächen entgegen zu wirken. Bei starkem Aufkommen von invasiven Gehölzarten ist eine jährliche Mahd der Flächen zulässig. Die Mahd erfolgt außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten im Zeitraum vom 15.08-15.03. zulässig. Das Mahd- / Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Befahrung zur Wartung der Photovoltaikanlage, die Lagerung von Materialien jeglicher Art sowie der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sind innerhalb der Fläche M3 nicht zulässig.

Auch Vogelarten wie Wachtel oder Heidelerche nutzen Randbereiche von PV-Anlagen.

K2 – M4 Mehrjährige Blühflächen

Zur Aufwertung von Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche und Wachtel werden auf den Maßnahmenflächen mit der Bezeichnung M4, mehrjährige Blühflächen durch Einsaat entwickelt. Die Flächen (M4) sind nach Aufgabe der intensiven Landwirtschaft auszuhagern. Dies wird über eine 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mahdguts erreicht. Die erste Mahd erfolgt nach dem 15.08. Die zweite Mahd dann im Vorfeld der Brutzeit des Folgejahre (bis 15. März). Im 4ten Jahr ist zur Erreichung des Zielbiotops eine Einsaat der Fläche mit einer zertifizierten, regional angepassten Saatgutmischung mit einem Kräuteranteil von 90 % und einem Gräseranteil von 10 % vorzunehmen. Vor der Einsaat ist im Rahmen des ersten Schnitts im Frühjahr ein falsches Saatbett durch Lockerung des Bodens anzulegen. Sobald es zu einer Keimung von unerwünschten Wildkräutern oder Gräsern kommt wird der Boden in maximal 5 cm Tiefe abgeschält oder flach abgehackt / abgefräst. Danach wird das entsprechende Saatgut eingebracht. In den darauffolgenden Jahren ist eine zweischürige Mahd der Grünfläche mit Abfuhr des Mahdguts im Zeitraum vom 15.8. bis 15.3. fortzuführen. Die Schnitthöhe beträgt minimal 10 und maximal 20 cm. Eine Befahrung zur Wartung der Photovoltaikanlage, die Lagerung von Materialien jeglicher Art sowie der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sind innerhalb der Fläche M4 nicht zulässig.

K3: Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche auf externen Kompensationsflächen

Es verbleibt für den Ausgleich der verloren gehenden Reviere der Feldlerche ein Kompensationsbedarf auf externen Flächen von 17,6 ha (16 Reviere x 1,1 ha). Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich des Revierverlustes von Feldlerchen sind Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland, Anlage von Extensivgrünland und ergänzend die Anlage von Feldlerchenfenstern (LANUK, 2019a und StMUV, 2023). Je nach Ausgangszustand der Ausgleichsflächen (Acker oder Grünland) kommen entsprechende Maßnahmen in Frage. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen, werden im Folgenden verschiedene mögliche Maßnahmen beschrieben. Die Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen werden frühzeitig im Sinne von CEF-Maßnahmen durchgeführt.

- Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Ausgangsfläche Acker)
- Anlage von Extensivgrünland (Ausgangsfläche Grünland)

VORENTWURF

- Anlage von Feldlerchenfenstern (als ergänzende Maßnahme, Ausgangsfläche intensiv genutzter Acker)

Eine genaue Beschreibung der einzelnen möglichen Maßnahmen für die Feldlerche auf externen Flächen findet sich in Kapitel 8.1.2.

Gemäß der Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist ein Langzeitmonitoring zur Erfassung der Feldlerchenpopulation innerhalb der Vorhabenfläche sowie auf den externen Ausgleichsflächen durchzuführen. Über einen Zeitraum von 10 Jahren soll jährlich das Vorkommen der Feldlerche im Rahmen einer faunistischen Kartierung überprüft werden.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 09. April 2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04/1/25 „Solarpark Hochkippe Groß Beuchow“ für den Ortsteil Groß Beuchow beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Stadt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen bergbaulich überprägten Hochkippe zu schaffen.

Von den geplanten Maßnahmen können Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten betroffen sein. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurde geprüft, inwieweit durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG berührt werden. Grundlage bilden die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2022/2023 (westliche Teilfläche) und 2025 (östliche Teilfläche) (IFG, 2023 und 2025). Nach erfolgter Relevanzprüfung wurde eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln festgestellt.

Die wichtigsten Vermeidungsmaßnahmen sind die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate (Oktober bis Ende Februar), Vergrämung von Vögeln durch visuelle Störreize, Erhalt von Gehölzbiotopen sowie Beschränkung der Arbeiten auf die Tageszeit.

Als Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des Vorhabengebietes vor allem die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und die Entwicklung von mehrjährigen Blühflächen zu nennen. Für den Ausgleich von 16 Revieren der Feldlerche wird ein Ausgleich auf externen Flächen erforderlich. Hier sind Maßnahmen wie Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland, die Anlage von Extensivgrünland und begleitend die Anlage von Feldlerchenfenstern möglich.

Die fach- und sachgerechte Umsetzung der arten- und naturschutzfachlichen Maßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 9 dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist langfristig keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten und Populationen zu erwarten.

11 QUELLENVERZEICHNIS

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023.
- BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH (BGH Plan) (2024): Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks. Fachgutachten.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist".
- Brandenburgviewer (2025): Luftbilder Geobasis-DE/LGB. Online abrufbar unter: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Artensteckbriefe und Verbreitungskarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Online abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>.
- Deutscher Rat für Landespflege e.V. (DRL) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm.
- Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) (2024): „Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2023/2024“. Online abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/wolfsvorkommen/territorien>
- Herden et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*). Versionsdatum: 27.11.2015. Online abrufbar unter: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/massnahmenblaetter>.
- Ingenieurbüro für faunistische Gutachten (IFG) (2023): Faunistische Erfassung zum geplanten Solarpark "Hochkippe Groß Beuchow". Kartierbericht 2023.
- Ingenieurbüro für faunistische Gutachten (IFG) (2025): Übermittlung Zwischenergebnisse faunistischer Kartierungen 2025.
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2025): Artendaten Verteilung - Fauna des Landes Brandenburg. Online abrufbar unter: <https://metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShow-Document&docuuid=F8C9D4B7-F206-48AA-91B8-3C1BF7CE392D>.

VORENTWURF

- Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) (2019a): Planungsrelevante Arten. Artengruppen. Vögel. Feldlerche. Online abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035>
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) (2019b): Planungsrelevante Arten. Artengruppen. Vögel. Wachtel. Online abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103026>
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2007): Biotopkartierung Brandenburg , Band 2: Beschreibung der Biotoptypen.
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1: Kartierungsanleitung. Version 3.0. Stand: Juli 2024.
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA) (2008): Natur und Landschaft: Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse, Heft 2, 3 2008.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2018). Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hier: 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.
- Richtlinie 97/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- T. Ryslavy, W. Mädlow, M. Jurke (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Beilage zu Heft 4 2019. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg.
- T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- Südbeck et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- TERRA URBANA GmbH (2025): Vorentwurf Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 04/1/25 „Solarpark Hochkippe Große Beuchow“.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L 61 vom 3.3. 1997, S.1).
- Zaplata, M. und Stöfer, M. (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands. Naturschutzbund Deutschland. Stand 18.03.2022.

ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION

VORENTWURF



Nördliche Teilfläche



Plattenweg

VORENTWURF



Südliche Teilfläche



Ausgetrockneter Soll mit Gehölzen

VORENTWURF



Angrenzende Gehölzbestände



Weide auf nördlicher Teilfläche

ANLAGE 2: EINGRIFFSPLAN UMWELTBERICHT (TERRA URBANA GMBH, 2025)



Legende

Eingriff in Biotope (Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)

- Erhalt von Ackerbiotopen/ Aufwertung von Biotopflächen durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland (55,4 ha)
- Erhalt von Gehölzbiotopen (0,4 ha)
- Aufwertung von Biotopflächen durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland (12,8 ha)
- Verlust von Biotopflächen durch Umwandlung von Ackerflächen in technische Nebenanlagen (0,1 ha)
- Verlust von Biotopflächen durch Umwandlung von Ackerflächen in teilversiegelte Wegeflächen (5,5 ha)
- Verlust von Ackerbiotopen durch Errichtung von Rammfundamenten* (0,4 ha)

Eingriff in das Schutzgut Boden

- Vollversiegelung* (0,54 ha)
- Teilversiegelung (5,5 ha)

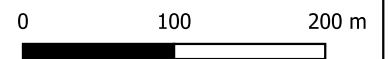
Eingriff in das Schutzgut Fläche



- Verlust von Ackerflächen durch Etablierung Photovoltaikmodulen und technischen Nebenanlagen (21,9 ha)
- Verlust von Ackerflächen durch Etablierung von Wegeflächen (5,5 ha)

Allgemein

- Abgrenzung Plangebiet

* für die Ermittlung der Versiegelungsfläche der Rammfundamente der Photovoltaikmodule wurde ein Faktor von 2 % der Modulfläche angenommen



Projekttitel B-Plan Solarpark Hochkippe Groß Beuchow			
Dokumentenart Anlage 5: Darstellung des vorhabenbezogenen Eingriffs			
Datum (Uhrzeit)	30.10.2025 (13:53 Uhr)	Planverfasser TERRA URBANA Umlandentwicklungs GmbH Nächst Neuendorfer Landstr. 6a 15806 Zossen Tel: + 49 (0)3377 3300 769 www.terraurbana.de	
gezeichnet	HS	Auftraggeber reVenton Asset Partners GmbH Theatinerstr. 14 80333 München	
bearbeitet	HS		
geprüft	SN		
Maßstab 1:5000	Einheit Abstände Meter [m]	Blattgröße DIN A3	Blatt/von 1/1
Land Brandenburg			

ANLAGE 3: KARTIERBERICHT (IFG, 2023)

Faunistische Erfassung zum geplanten Solarpark "Hochkippe Groß Beuchow"

Kartierbericht 2023

Auftraggeber: **TERRA URBANA Umlandentwicklungs GmbH**
Nächst Neuendorfer Landstraße 6a
15806 Zossen (bei Berlin)

Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Heiko Menz
Ingenieurbüro für faunistische Gutachten
Buchenallee 98d
16341 Panketal
00491708042844
Heiko-Menz@vodafone.de
www.ingenieurbuero-ifg.de

Bearbeitungsstand 16.11.2023

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Untersuchungsgebiet.....	4
3 Methodik.....	4
4 Kommentierte Ergebnisse	6
4.1 Brutvögel.....	6
4.2 Zug- und Rastvögel	14
4.3 Amphibien	14
4.4 Reptilien	15
4.5 Migrationsrouten Säugetiere (Leitart Rothirsch).....	15
5 Literatur.....	18
6 Anhang Karten und Skizzen	21
7 Anhang Fotodokumentation.....	27
7.1 Wildkamera 3	27
7.2 Wildkamera 4	28
7.3 Wildkamera 6	34
7.4 sonstige Fotos	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Untersuchungsgebiet Hochkippe Groß Beuchow; B-Plan Hindenberg ist zur Übersicht ebenfalls dargestellt.....	21
Abbildung 2 Position der Wildkameras (Wildkamera 4 wurde während des Monitoring geringfügig versetzt).....	22
Abbildung 3 Brutvögel Hochkippe Groß Beuchow (Nordhälfte).....	23
Abbildung 4 Brutvögel Hochkippe Groß Beuchow (Südhälfte).....	24
Abbildung 5 Wildwechsel, Spuren und Beobachtungen Mittel- und Großsäuger.....	25
Abbildung 6 potenzielle Zauneidechsenhabitate.....	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Begehungstermine und Witterung.....	6
Tabelle 2 Brutvögel Hochkippe Groß Beuchow	7
Tabelle 3 Ergebnisse der Wildkamera 3	16
Tabelle 4 Ergebnisse der Wildkamera 4	17
Tabelle 5 Ergebnisse der Wildkamera 6	18

Abkürzungen

RL	Rote Liste
Kat	Kategorie
D	Deutschland
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum (Untersuchungsgebiet plus 300m Umkreis)
BP	Brutpaare
BV	Brutverdacht
BN	Brutnachweis
BZF	Brutzeitfeststellung
BB	Brandenburg
Rev.	Reviere
VS-RL	europäische Vogelschutzrichtlinie
BArtSchVo	Bundesartenschutzverordnung (§: besonders geschützte Art; §§: streng geschützte Art)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf zwei bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich von Groß Beuchow ist die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen geplant. Groß Beuchow ist ein Ortsteil der Stadt Lübbenau (Spreewald) im nördlichen Teil des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Süden des Landes Brandenburg. Für den Bebauungsplan "Solarpark Hochkippe Groß Beuchow" in Lübbenau wurde eine Brutvogelkartierung, Zug- und Rastvogelerfassung, Reptilienkartierung, Amphibienkartierung sowie die Erfassung von Migrationsrouten von Mittel- und Großsäugern beauftragt. Zeitgleich erfolgte die Kartierung zum Bebauungsplan "Solarpark Hindenberg" etwa 500m südwestlich des hier behandelten B-Plans. Beide Kartierungen überlappen sich minimal im Untersuchungsraum. Die Ergebnisse der Kartierung zum B-Plan "Solarpark Hindenberg" werden in einem separaten Bericht dargestellt.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet Groß Beuchow umfasst eine Fläche von ca. 35 ha und liegt nordwestlich der Ortschaft Groß Beuchow, einem Ortsteil der Stadt Lübbenau. Es handelt sich um Teilflächen der ehemaligen Hochkippe von Groß Beuchow, die aktuell landwirtschaftlich genutzt werden (Acker). Die beiden Flächen werden in allen Himmelsrichtungen durch einen rd. 100 m breiten Waldstreifen vollständig eingefasst und auch dadurch räumlich begrenzt. Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke: 13/1, 15/1, 69, Flur 5, Gemarkung Groß Beuchow sowie 19, Flur 8, Gemarkung Groß Beuchow. Auf der nördlichen Fläche wurde Luzerne angebaut. Bei der südlichen Fläche handelt es sich um Wintergetreide (Gerste). Die Lage des B-Plan ist in Abbildung 1 dargestellt.

3 Methodik

Zur Erfassung der Rast- und Zugvögel erfolgten 5 Begehungen im Oktober/November 2022 sowie März/April 2023. Die Begehungen begannen i.d.R. ab Sonnenaufgang. Zwei Begehungen wurden nachmittags bis Sonnenuntergang durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel wurde von März bis Juni im Zuge von fünf frühmorgendlichen Begehungen durchgeführt. Nachtaktive Arten wurden im Zuge der abendlichen/nächtlichen Amphibienkartierungen erfasst.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte nach den allgemein anerkannten Revierkartierungsmethoden aus Sübeck et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Es wurden alle revieranzeigenden Merkmale und Verhaltensweisen (singende Männchen, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungtiere, Nistmaterial tragende Altvögel, Nester, Revierstreitigkeiten, Balz und Paarungsverhalten u. a.) systematisch erfasst und vor Ort digital aufgezeichnet. Am Ende der Untersuchung wurden aus den gewonnenen Daten Punktreviere ermittelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die festgestellten Reviere nicht unbedingt mit den tatsächlichen Brutrevieren übereinstimmen müssen, da auch unverpaarte Männchen miterfasst werden. Die Brutvögel wurden im Plangebiet (entspricht UG) und in einem Umkreis von 300m erfasst (Untersuchungsraum UR).

Im UG waren keine wasserführenden Gewässer vorhanden. Die Sölle in der nördlichen Teilfläche führten zu keiner Zeit Wasser. Im Umfeld des B-Plan sind jedoch zahlreiche stehende Gewässer vorhanden. Diese sind ca. 600m entfernt südlich der L526 gelegen. Zwar

liegt diese Entfernung durchaus im Aktivitätsradius diverser Amphibienarten, durch die dazwischen liegenden Waldbereiche und der Barrierewirkung der Landstraße sind Landlebensräume im UG nicht zu erwarten. Möglicherweise wandernde Amphibien wurden dennoch im Zuge von 4 abendlichen/nächtlichen Begehungen kartiert, da im benachbarten B-Plan "Solarpark Hindenberg" eine solche Erfassung ohnehin notwendig war.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den B-Plangebieten sind keine adäquaten Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Speziell die Zauneidechse bevorzugt andere Habitate, ebenso die Schlingnatter. Stellenweise sind in den Randbereichen des UG Ruderalfluren und Grünlandbrachen entlang der Waldränder vorhanden. Hier wurde intensiv nach Zauneidechsen und weiteren Reptilienarten gesucht. Es wurden sechs Begehungen zur Erfassung von Reptilien (speziell Zauneidechse) durchgeführt. Durch langsames Begehen der potenziell geeigneten Randstrukturen und Zählung gesichteter Individuen wurde das Reptilienvorkommen erfasst. Strukturen, die sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen etc.) wurden gezielt abgesucht.

Zusätzlich zu diesen Kartierungen wurde eine Erfassung der Migrationsrouten von Mittel- und Großsäugern (Leitart Rothirsch) beauftragt. Hierzu wurden deutlich erkennbare Wildwechsel und Spuren von Groß- und Mittelsäugern erfasst. Von Oktober bis Anfang Dezember wurden im UG drei Wildkamas an besonders intensiv frequentierten Wildwechseln installiert. Daneben wurden sämtliche Beobachtungen von Mittel- und Großsäugern als Beibeobachtungen notiert.

Die Begehungstermine sowie die entsprechende Witterung sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1 Begehungstermine und Witterung

Begehungstermine	Artengruppe	Wetter				Tageszeit
		Temp. in °C	Bewölkung	Wind in bft	Niederschlag in mm	
21.10.2022	ZR	10-15	6/8	3	0	ab Sonnenaufgang
27.10.2022	K/ZR	10-16	5/8	1	0	ab Sonnenaufgang
08.11.2022	K/ZR	9-15	3/8	2	0	Nachmittag/Abend
17.11.2022	K/ZR	3-5	7/8	3	0	ab Sonnenaufgang
15.12.2022	K/ZR	-5	2/8	1	0	ab Sonnenaufgang
01.03.2023	ZR (BV)	-3-7	7/10	1	0	Nachmittag/Abend
14.03.2023	BV/ZR	10-13	6/8	3	0	ab Sonnenaufgang
19.03.2023	A	15-12	6/8	1	0	Abend/Nacht
02.04.2023	BV/ZR	3-6	5/8	2	0	ab Sonnenaufgang
21.04.2023	BV/ZR	9-15	2/8	2	0	ab Sonnenaufgang
21.04.2023	R	19-21	2/8	3	0	Vormittag bis Mittag
21.04.2023	A	20-15	2/8	2	0	Abend/Nacht
07.05.2023	BV	8-12	8/8	3	0	ab Sonnenaufgang
14.05.2023	BV	9-15	3/8	2	0	ab Sonnenaufgang
14.05.2023	R	20	6/8	2	0	Vormittag bis Mittag
24.05.2023	BV	10-15	6/8	2	0	ab Sonnenaufgang
31.05.2023	R	25	6/8	1	0	Nachmittag/Abend
31.05.2023	A	25-20	6/8	1	0	Abends/Nacht
01.06.2023	BV	12-16	6/8	2	0	Frühmorgens
18.06.2023	BV	14-22	2/8	0	0	ab Sonnenaufgang
18.06.2023	R	22-25	2/8	1	0	Vormittag
15.07.2023	A	32-28	7/26	1	0	tagsüber, Abend/Nacht
10.09.2023	R	22-25	2/8	1	0	Vormittag
27.09.2023	R	20-23	2/8	0	0	Vormittag

BV Brutvogelkartierung, ZR Zug- und Rastvogelerfassung, A Amphibien, R Reptilien, K Wildkamerakontrolle/ Mittel- und Großsäuger

4 Kommentierte Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Die erfassten Brutvögel sind in Tabelle 2 aufgelistet. Greifvogelhorste wurden bis auf einen halb verfallenen alten Horst im 300m Radius nicht gefunden. Im Zuge der Brutvogelkartierung wurde im Gebiet nur selten der Mäusebussard und Rotmilan beobachtet. Reviere bzw. Horste werden außerhalb des 300 m Radius vermutet. Der Turmfalke war im UG regelmäßig anzutreffen. Ein Brutplatz im Nistkasten an einem Gittermast lag ca. 70m außerhalb des 300 m Radius. Der Kolkrabe war ebenfalls südlich des B-Plan regelmäßig anzutreffen. Ein Horst wurde nicht gefunden, ebenso wenig ausgeflogene Jungvögel. Nur ein geringer Teil der Brutvogelarten wurden innerhalb des B-Plan registriert. Der überwiegende Teil der Brutvögel wurde in den Waldbereichen im 300m Radius um den B-Plan herum kartiert. Folgende Arten hatten ihren Reviermittelpunkt innerhalb oder direkt angrenzend zum B-Plan bzw. sollten durch ihre artspezifische Anfälligkeit durch anthropogene Störungen besonders berücksichtigt werden:

Feldlerche, Dorngrasmücke, Grauammer, Goldammer, Heidelerche, Neuntöter und Wachtel.

Tabelle 2 Brutvögel Hochkippe Groß Beuchow

Nr.	Art	Art- kürzel	Anzahl Reviere/Brutstatus				RL- BB	RL- D	BNG	VS- RL	RB BB	Bestand BB	inner- halb	Bemerkung
			BN	BV	BZF	gesamt								
1	Amsel	A		14		14			§			h		
2	Baumpieper	Bp		2		2	V	V	§	!		h		
3	Blaumeise	Bm		12		12			§			h	1 Rev. überschneidet mit Hindenberg	
4	Braunkehlchen	Bk		1		1	2	2	§	!		mh		
5	Buchfink	B		23		23			§			h	1 Rev. überschneidet mit Hindenberg	
6	Buntspecht	Bs	2	5		7			§			h		
7	Dorngrasmücke	Dg		4		4	V		§			h	3	
8	Eichelhäher	Ei		3		3			§			h		
9	Elster	El		1		1			§			h		
10	Feldlerche	Fl		13		13	3	3	§	!		h	6	
11	Fitis	F		6		6			§			h		
12	Gartenbaumläufer	Gb		8		8			§			h		
13	Gartengrasmücke	Gg		2		2			§			h		
14	Girlitz	Gi		1		1			§			h		
15	Goldammer	G	1	13		14			§			h	5	
16	Graumammer	Ga		3		3		V	§§	!!		h	2	
17	Grauschnäpper	Gs		4		4	V	V	§			h		
18	Grünfink	Gf		1		1			§			h		
19	Grünspecht	Gü		1		1			§§			mh		
20	Haubenmeise	Hm		3		3			§§			h		
21	Heckenbraunelle	Hb		1		1			§§			h		
22	Heidelerche	Hei		4		4	V	V	§§	!	!!	h	3	
23	Kernbeißer	Kb		6		6	V		§§			h		
24	Klappergrasmücke	Kg		1		1			§§	!		h		
25	Kleiber	Kl		7		7			§§			h		
26	Kleinspecht	Ks	1			1		3	§§			mh		
27	Kohlmeise	K		10		10			§§			h		
28	Kolkrabe	Kra		1		1			§	!!		mh	1 Rev. überschneidet mit Hindenberg	
29	Kuckuck	Ku		1		1		3	§§			mh		
30	Mäusebussard	Mb		2		2	V		§§			mh	Revierrmittelpunkt/Horst außerhalb UR	
31	Mittelspecht	Msp		1		1			§§	!		mh		
32	Mönchsgrasmücke	Mg		19		19			§§			h		
33	Nachtigall	N		5		5			§§	!		h		
34	Nebelkrähe	Nk		1		1			§§	!!		h		
35	Neuntöter	Nt	2	4		6	3		§§	!		h	3* *nistet in den Hecken knapp außerhalb entlang der Grenze des UG, wird hier aufgeführt da besonders störungsempfindlich	
36	Pirol	P		7		7		V	§§	!		h	1 Rev. überschneidet mit Hindenberg	
37	Ringeltaube	Rt		5		5			§§			h	1 Rev. überschneidet mit Hindenberg	
38	Rotkehlchen	R		15		15			§§			h		
39	Rotmilan	Rm		1		1			§§	!		mh	Revierrmittelpunkt/Horst außerhalb UR	
40	Schwarzspecht	Ssp		1		1			§§	!		mh		
41	Singdrossel	Sd		6		6			§§			h		
42	Sommergoldhähnchen	Sg		1		1			§§			h		
43	Star	S	1	2		3		3	§§			h		
44	Stieglitz	Sti		1		1			§§			h		
45	Sumpfmeise	Sum		2		2			§§			h		
46	Tannenmeise	Tm		2		2			§§			h		
47	Turmfalke	Tf	1			1		3	§§			mh	Revierrmittelpunkt/Horst außerhalb UR	
48	Wachtel	Wa			2	2		V	§§			mh	2	
49	Waldbaumläufer	Wb		1		1			§§			h		
50	Waldkauz	Wz			1	1			§§			mh		
51	Waldlaubsänger	Wls		2		2			§§			h		
52	Waldschnepfe	Ws			1	1		V	§§			mh		
53	Weidenmeise	Wm		1		1			§§			h		
54	Zaunkönig	Z		2		2			§§			h		

Erläuterungen zur Tabelle:

Brutstatus: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL-D: Rote Liste von Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

RL-BB: Rote Liste von Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019)

Kategorien Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste

BNG: Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Vogelarten besonders geschützt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind Vogelarten zusätzlich streng geschützt (§§), die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.
VS-RL: Im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten enthalten (!)
RB BB: Raumbedeutsamkeit, Brutbestand in BB beträgt 17 - 30 % (!), 31 - 50 % (!!) bzw. >50% (!!!) des deutschen Gesamtbestandes nach RYSLAVY et al. (2019)
Bestand BB: Bestandsgröße in BB nach RYSLAVY et al. (2019): ex: ausgestorben, es: extrem selten: 1-10 BP, ss: sehr selten: 10-80 BP, s: selten: 80-800 BP, mh: mittelhäufig: 800-8.000 BP, h: häufig: >8.000 BP

Im Folgenden werden Ökologie sowie Bestand der im UG gemäß Tabelle 2 vorkommenden und vom Vorhaben vmtl. betroffenen europäischen Vogelarten beschrieben Die Angaben und Zitate zur Ökologie der jeweiligen Arten stammen aus:

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDERE (2005): Artsteckbriefe. in: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S.135-695. Radolfzell. und

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

Die Angaben und Zitate zu Bestand und Gefährdung der Arten in Brandenburg stammen aus: ABBO [ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN] (2001): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009.

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Lebensraum: Brutvogel von Gebüsch- und Heckenlandschaften, bevorzugt in trockenen Ausprägungen. Kommt auch in reinen Ackerflächen vor (z.B. Raps), auch in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft. Typische Bruthabitate sind Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, Industriebrachen, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, fehlt in geschlossenen Wäldern und Städten

Brutbiologie: Freibrüter; Einzelbrüter; in der Nestanlage sehr variabel, meist niedrig in Dornsträuchern, Stauden, Brennesseln oder in von Gras durchsetztem Gestrüpp; monogame Brut- oder Saisonhehe, 1 Jahresbrut, Nachgelege möglich, Zweitbruten kommen vor

Gelege: 4-5 Eier

Brutdauer: 10-13 Tage

Nestlingsdauer: ca. 10-14 Tage

Flügge: Eltern betreuen die Jungen nach dem Ausfliegen noch ca. 3 Wochen

Jahresphänologie: Langstreckenzieher, Heimzug von Mitte April bis Anfang Juni; die meisten Reviere werden um Mitte Mai besetzt; Eiablage frühestens Ende April, meist Anfang/Mitte Mai bis Juli; Weg-/Durchzug ab Ende Juli

Bestand in BB

Die Dorngrasmücke ist in ganz Brandenburg verbreitet

Bestand in Brandenburg: 35000-60000 BP/Rev.

In Brandenburg ist die Art nicht gefährdet

Für ganz Deutschland wird die Art in der Vorwarnliste geführt

Bestand im UG

Die Dorngrasmücke wurde ausschließlich im Bereich der nördlichen Teilfläche registriert. Es wurden zwei Reviere in den ausgetrockneten Söllen mitten im Acker und ein weiteres am Südrand festgestellt. Die ausgetrockneten Sölle sind zumeist umrahmt von lückigen Gehölzen und Hochstauden sowie Schilffrestbeständen. Hier findet die Dorngrasmücke Bruthabitate die den spezifischen Ansprüchen der Art entsprechen. Am Südrand der Ackerfläche wurde ein revieranzeigendes Männchen in einer Hochstaudenflur direkt angrenzend zum Acker festgestellt.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Lebensraum: Besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung mit trockenem bis wechselfeuchtem Boden und niedriger sowie abwechslungsreicher Vegetation, typische Bruthabitate sind Kulturlebensräume wie Grünland und Ackergebiete, Wiesen und Heidegebiete u.a.; Höhere Siedlungsdichten in reich strukturierter Feldflur mit Ausweichmöglichkeiten, wenn die Höhe und Dichte der Kulturen zu groß werden und die Fortbewegung hindern.

Brutbiologie: Neststandort in niedriger Gras- oder Krautvegetation (15-20cm bevorzugte Vegetationshöhe). Einzelbrüter; überwiegend saisonale Monogamie, häufig 2 Jahresbruten.

Gelege: 2-5 Eier

Brutdauer: 12-13 Tage

Nestlingsdauer: ca. 11 Tage

Jahresphänologie: Kurzstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet von Ende Januar bis Mitte März; Reviergründung i.d.R. Mitte Februar bis Mitte März; größte Balzaktivität Mitte März bis Ende April; Eiablage Erstbrut ab Mitte April bis Mitte Mai; Eiablage Zweitbrut ab Juni

Bestand in BB

Der Bestand der Feldlerche nimmt seit dem Jahr 2000 kontinuierlich ab. Ursache hierfür ist die anhaltende Intensivierung der Landwirtschaft, wie z.B. die Entmischung der Fruchtarten und die Vergrößerung der Bewirtschaftungsflächen, verstärkter Mais- und Rapsanbau sowie permanenter Chemieeinsatz, zeitigere Mahd und häufigere Mahdtermine des Grünlandes.

Bestand in Brandenburg: 280000-380000 BP/Rev.

In Brandenburg gilt die Art als gefährdet: RL BB Kat 3;

In Deutschland ist die Art gefährdet: RL D Kat 3

Bestand im UG

Im Untersuchungsgebiet wurden auf der nördlichen Ackerfläche vier Reviere und im Wintergetreide auf der südlichen Fläche zwei Reviere der Art festgestellt. Weitere Reviere sind in den angrenzenden nicht zum B-Plan gehörenden Ackerflächen vorhanden. Die Besiedlung von Kulturlebensräumen (hier Ackerflächen) ist typisch für die Art und war zu erwarten. Die Siedlungsdichte der nördlichen Fläche beträgt 1,8 Rev./10 ha. Auf der südlichen Fläche 1,6 Rev./10 ha. Für Deutschland werden bei Bauer et al (2012) Siedlungsdichten von durchschnittlich 10,4 Rev./10 ha auf 20-49ha großen Flächen angegeben. Auf Flächen >100ha liegen die Siedlungsdichten bei durchschnittlich 4,1 Rev./10 ha. Im Vergleich dazu ist die Siedlungsdichte im UG sehr niedrig. Dies ist vermutlich dem Umstand geschuldet, dass Feldlerchen vertikale Strukturen meiden und zu geschlossenen Gehölzkulissen einen Abstand von mindestens 120 m einhalten (Oelke 1968). Somit ist nicht die gesamte Ackerfläche für die Art als Nist- und Nahrungshabitat nutzbar.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Lebensraum: Brutvogel halboffener Landschaften. Bevorzugt lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen, auch an reich strukturierten Waldrändern. D.h. die Art kommt weder in vollkommen offenen Flächen noch in geschlossenen Waldgebieten vor. Typische Lebensräume sind: kleinflächige Heiden, Hochmoorränder, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- Windwurfflächen sowie Sekundärlebensräume wie z.B. Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, wegbegleitende Ruderalfluren, Acker- und Grünlandflächen u.ä. Entscheidend für die Ansiedlung ist das Vorhandensein von vegetationslosen bzw. spärlich bewachsenen Arealen und gleichzeitig geeigneten Singwarten (kleine Büsche, sowie Sandbadeplätze).

Brutbiologie: Neststandort in schütterer Gras- oder niedriger Krautvegetation. Einzelbrüter überwiegend saisonale Monogamie, 1(2) Jahresbrut(en).

Gelege: 3-6 Eier

Brutdauer: 13-15 Tage

Nestlingsdauer: ca. 10-13 Tage

Flügge: nach 10-13 Tagen

Jahresphänologie: Kurzstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet von Mitte/Ende Februar bis Anfang April; Heimzug von Anfang Februar bis Anfang Mai; Reviergründung direkt nach Ankunft im Brutgebiet; größte Balzaktivität Anfang März bis Anfang April; Eiablage ab Ende März bis Mitte Juni; Hauptlegezeit Ende März bis Anfang April; Weg-/Durchzug ab Ende Juli

Bestand in BB

Die Heidelerche ist in Brandenburg verbreitet. Dabei ist die Südhälfte Brandenburgs gleichmäßiger und dichter besiedelt als die Nordhälfte. Hier bestehen Verbreitungslücken in den großen Agrargebieten mit geringem Waldanteil.

Bestand in Brandenburg: 12000-15000 BP/Rev.

Bestand im MTB 4149: 8-20BP/Rev.

In Brandenburg ist die Art nicht gefährdet

Für ganz Deutschland wird die Art in der Vorwarnliste geführt

Bestand im UG

Die Heidelerche ist kein typischer Brutvogel von Ackerflächen. Sie kommt in Ackerflächen nur vor, wenn hier vegetationslose oder sehr schütterere Bereiche auf vorzugweise sandigen Böden vorhanden sind. Die Ackerfläche im Südteil des B-Plan wies eine sehr unterschiedliche Dichte des Getreidebestandes auf. So war insbesondere entlang der Waldränder teilweise eine sehr lückiger Bestand vorhanden bzw. flächig der Rohboden sichtbar. Dies vermutlich als Ergebnis der "Bodenbearbeitung" durch Wildschweine im Winter und Frühjahr nach der Einsaat. An diesen Stellen wurde regelmäßig die Heidelerche revieranzeigend festgestellt. Insgesamt wurden 3 Reviere kartiert. Während die Feldlerche sicher dauerhaft in den Ackerflächen nistet, ist die Ansiedlung der Heidelerche stärker von der Intensität des Anbaus und der Feldfrucht abhängig. Bei einem besseren Wachstum des Getreides und einer anderen Feldfrucht ist eine erneute Ansiedlung voraussichtlich nicht zwingend gegeben.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Lebensraum: offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und

Aufforstungen u.a.; am häufigsten in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen, Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs; wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten und Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation

Brutbiologie: Boden- bzw. Freibrüter, Neststandort am Boden unter Gras- und Krautvegetation oder in kleinen Büschen (meist <1m); Einzelbrüter, saisonale Monogamie, 2-3 Jahresbruten

Gelege: 2-6 Eier

Brutdauer: 11-14 Tage

Nestlingsdauer: ca. 9-14 Tage

Jahresphänologie: Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel, Revierbesetzung ab Mitte Februar bis Mitte März; Gesang ab Mitte März, höchste Gesangsaktivität Juni bis August; Eiablage ab Mitte April bis Mitte August; Hauptlegezeit Ende April bis Anfang Mai; Abzug aus den Brutgebieten ab Ende August

Bestand in BB

Die Goldammer ist in Brandenburg ein sehr häufiger Brutvogel. Die Bestände weisen jedoch einen leicht abnehmenden Trend auf.

Bestand in Brandenburg: 65000-120000 BP/Rev.

Die Art ist in Brandenburg nicht gefährdet

Deutschlandweit steht die Goldammer auf der Vorwarnliste

Bestand im UG

Der Bestand der Grauammer umfasst 5 Rev./BP im unmittelbaren Randbereich des B-Plans. Die Reviermittelpunkte bzw. die revieranzeigenden Individuen wurden ausschließlich in den angrenzenden Gehölzstrukturen festgestellt. Die Art ist ein Bodenbrüter und nistet meist am Boden unter Gras- und Krautvegetation. Nester der Art wurden vom Gutachter selbst auch schon auf Ackerflächen zwischen Zuckerrüben gefunden. Die Neststandorte im UG werden in den Randbereichen zu den Ackerflächen vermutet. Im Nordteil könnten sich die Nistplätze auch innerhalb der Anbaufläche (Luzerne) jedoch unweit der umschließenden Gehölze befinden. Insgesamt wurden 14 BP/Rev. der Art im UG plus dem 300m Radius festgestellt.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Lebensraum: Besiedelt offene gehölzarme Landschaften, z. B. extensiv genutzte Acker-Grünlandkomplexe, Streu- und Riedwiesen, Ruderalflächen, Küstenstreifen u.ä.; bevorzugt schwere kalkhaltige Böden mit mosaikförmiger, vielfältiger Nutzungsstruktur; wichtig sind geeignete Singwarten (Büsche, Stromleitungen usw.) und dichte Bodenvegetation zur Nestanlage neben Flächen mit niedriger oder schütterer Vegetation zur Nahrungssuche (Samen, Insekten zur Nestlingszeit).

Brutbiologie: Neststandort in krautiger Vegetation meist direkt am Boden oder manchmal auch bis 1m hoch; keine dauerhafte Bindung der Paare, Polyandrie und Polygynie kommen vor; 1 Jahresbrut (selten 2), Ersatzgelege häufig;

Gelege: 4-5 Eier

Brutdauer: 11-13 Tage

Nestlingsdauer: ca. 9-12 Tage (Jungen werden bis ins Alter von 26 Tagen von den Altvögeln betreut)

Jahresphänologie: Teilzieher, Winterflucht; Heimzug von Ende Februar bis Anfang Mai; Reviergründung ab Ende Februar bei Standvögeln; größte Gesangsaktivität Mitte April bis Mitte Juni; Eiablage (Anfang) Mitte Mai bis Mitte Juni; Legeperiode bis Mitte Juli; Weg-/Durchzug ab Ende August, eigentlicher Wegzug im Oktober

Bestand in BB

Die Grauammer ist in Brandenburg in den Offenland- und Agrargebieten flächendeckend verbreitet. Der Bestand der Grauammer hat sich nach einem dramatischen Rückgang ab den 1990er Jahren wieder erholt, so dass die Grauammer abermals als häufiger Brutvogel in Brandenburg vorkommt. Die Art reagiert sensibel auf kurzfristig vollzogene Änderungen von Rahmenbedingungen in ihrem Lebensraum, was die beobachteten Bestandsfluktuationen zeigen.

Bestand in Brandenburg: 8000-11000 BP/Rev.

Bestand im MTB 4149: 8-20 BP/Rev.

In Deutschland steht die Art auf der Vorwarnliste

Bestand im UG

Im UG und dem 300m Puffer wurden nur im Bereich der nördlichen Teilfläche insgesamt 3 BP/Rev. registriert. Zwei davon befinden sich innerhalb bzw. im direkten Umfeld der nördlichen Teilfläche. Die Nistplätze der meist bodenbrütenden Art werden innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, jedoch in räumlicher Nähe zu den umschließenden Gehölzstrukturen bzw. den Gehölzinseln an den Söllen vermutet.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Lebensraum: halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; vorwiegend in extensiv genutzten Kulturland, welches mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch auf Kahlschlägen, Heiden, an strukturierten Waldrändern, an von Hecken gesäumten Feldwegen und auch an Bahndämmen; wichtig sind dornige Sträucher damit die Art ihre Beute als Nahrungsvorrat aufspießen kann sowie vegetationsarme Flächen als Nahrungshabitate

Brutbiologie: Freibrüter, Neststandort in Büschen aller Art; Einzelbrüter; überwiegend saisonale Monogamie, 1 Jahresbrut

Gelege: 4-7 Eier

Brutdauer: 14-16 Tage

Nestlingsdauer: ca. 13-15 Tage, Familienverband löst sich erst drei Wochen nachdem die Jungen das Nest verlassen haben auf

Jahresphänologie: Langstreckenzieher, Heimzug von Ende April bis Anfang Juni; Ankunft im Brutgebiet ab Ende April; Reviergründung nach Ankunft der Männchen; Paarbildung nach Ankunft der Weibchen; Eiablage Mitte Mai bis Mitte Juni; Abwanderung aus den Brutgebieten ab Mitte Juli

Bestand in BB

Der Neuntöter kommt überall in Brandenburg häufig vor. Der Bestandstrend seit Mitte der 1990er Jahre weist jedoch eine deutlich negative Tendenz auf (-36% bis zum Jahr 2009). Gravierende Lebensraumveränderungen für die Art sind in Brandenburg nicht ersichtlich. Ebenso ist ungeklärt ob eine Verknappung der Nahrungsbasis für den Rückgang

verantwortlich ist. Auch diese Art ist durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Verlust von Brachen, Beseitigung von ruderalen Randstrukturen der Äcker usw.) in ihrem Bestand bedroht. Bestand in Brandenburg: 1500-18000 BP/Rev.

Bestand im MTB 4149: 4-7 BP/Rev.

In Brandenburg gilt die Art als gefährdet (RL Kategorie 3)

Bestand im UG

Im UG und dem 300m Puffer wurden 6 Rev./BP der Art festgestellt. Somit ist die in ADEBAR 2012 angegebene Bestandsgröße für das MTB 4149 bereits erreicht. Hier wird deutlich, dass die Bestandsgrößen für die einzelnen MTB in ADEBAR 2012 stark von der Qualität und insbesondere der Methodik (genaue Kartierung, Schätzung oder Hochrechnung) abhängen und nicht immer den Tatsachen entsprechen. Das Untersuchungsgebiet weist in Teilen eine für den Neuntöter gute Habitatausstattung auf. Insbesondere die Randbereiche der nördlichen Teilfläche des B-Plan sowie die Flächen westlich davon im 300m Puffer sind für die Art attraktiv. Die Art ist im UG überall da anwesend, wo wenigstens einige Hecken neben den Grünlandflächen und Hochstaudenfluren wachsen. Im B-Plan selbst werden nur die Gehölzstrukturen unmittelbar angrenzend besiedelt. Der Neuntöter braucht im Umfeld seines Nistplatzes insektenreiche Grünflächen und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Auf Grund dessen meidet die Art monotone dicht bewachsene Ackerflächen. Daher wurde von der Art nur ein Rev. an der südlichen Teilfläche am westlichen Waldrand in den Hecken und Hochstauden kartiert. Der Luzerneanbau auf der nördlichen Teilfläche war offenbar attraktiver. Hier wurden zwei Rev./BP festgestellt. In der weiteren Umgebung dürfte die Siedlungsdichte deutlich niedriger sein, da großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen dominieren.

Wachtel (*Cortunix cortunix*)

Lebensraum: Brutvogel offener Landschaften, in Mitteleuropa werden fast ausschließlich Agrarlandschaften besiedelt, möglichst gehölzfreie Ackergebiete (Sommergetreide, Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbse) sowie Grünland; besiedelt auch Ruderalfluren

Brutbiologie: Bodenbrüter; Neststandort immer durch höhere Kraut- oder Grasvegetation gedeckt; Polyandrie; 1(2) Jahresbrut(en).

Gelege: 7-14 Eier

Brutdauer: 18-20 Tage

Nestlingsdauer: Nestflüchter

Flügge: nach ca. 19 Tagen flügge, Familienverband löst sich 4-7 Wochen nach dem Schlupf auf

Jahresphänologie: Lang- bzw. Kurzstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet meist Mitte Mai oder Anfang Juni; Reviergründung direkt nach Ankunft im Brutgebiet; größte Balzaktivität Mitte Mai bis Anfang Juli; Eiablage ab Ende Mitte/Ende Mai bis Ende August; Weg-/Durchzug ab Ende Juli

Bestand in BB

Abgesehen von den städtischen Gebieten und MTB mit hohem Waldanteil ist die Art in Brandenburg flächendeckend verbreitet. Typisch für die Art sind massive jährliche Bestandsschwankungen. In den 1990er Jahren bis etwa 2005 war ein starker Bestandsanstieg zu verzeichnen als direkte Folge von verbesserten Bruthabitats- und Nahrungsbedingungen (Stilllegungsflächen, Extensivierung der Flächenbewirtschaftung). Nach 2007 setzte ein

starker Bestandsrückgang ein, zeitgleich mit einer Wiederinnutzungnahme der Stilllegungsflächen und einem allgemeinen Trend zur Nutzungsintensivierung in den landwirtschaftlichen Fläche.

Bestand in Brandenburg: 2000-3500 BP/Rev.

Bestand im MTB 4149: 4-7 BP/Rev.

In Brandenburg ist die Art nicht gefährdet

Für ganz Deutschland wird die Art in der Vorwarnliste geführt

Bestand im UG

Die Wachtel ist ein typischer Brutvogel von Ackerflächen. Die Anwesenheit der Art ist leicht über ihre abendliche/nächtliche Rufaktivität nachzuweisen. Allerdings ist die Einstufung des Brutstatus schwierig, da i.d.R. nur die rufenden Männchen erfasst werden können. Zwischen der Anzahl der Rufer und der stattfindenden Bruten besteht kein direkter Zusammenhang, da es häufig zu Umverpaarungen und Umsiedlungen kommt. Sind die Männchen mit einem Weibchen verpaart stellen sie die Rufaktivität ein. Kurz nach Brutbeginn löst sich bereits die Partnerschaft und die Männchen beginnen an anderer Stelle erneut zu rufen. Im UG wurden auf der nördlichen Fläche zwei Rufer festgestellt. Unter Berücksichtigung des artspezifischen Brutverhaltens wird im Plangebiet von 1-2 Rev./BP ausgegangen.

4.2 Zug- und Rastvögel

Im B-Plangebiet wurden keine relevanten Ansammlungen von Zug- und Rastvögeln beobachtet. In einigen abgestorbenen Bäumen im Waldgürtel angrenzend zur nördlichen Teilfläche des B-Plan "Groß Beuchow" übernachteten gelegentlich (21.10.2022 und 27.10.2022) 4 bzw. 5 Rotmilane und zwei Mäusebussarde.

Verschieden Wasservogelarten (vorw. Grau, Saat- und Bläüßgänse), Kraniche und Singschwäne überflogen das Gebiet regelmäßig ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet. Diese Arten rasteten bzw. überwinterten an den großen Seen der ehemaligen Tagebaulandschaft südlich der L526. Bedeutende Ansammlungen von Singvögeln wurden im Gebiet ebenfalls nicht festgestellt. Im Oktober 2022 wurden regelmäßig Gruppen von Feldlerchen auf den Ackerflächen kartiert (bis max. 20 Ex.).

4.3 Amphibien

Laichgewässer von Amphibien sind im B-Plan nicht vorhanden. Im UG "Hochkippe Groß Beuchow" sind drei ausgetrocknete ehemalige Kleingewässer in der Feldflur vorhanden. Diese führten zu keiner Zeit Wasser und fielen daher als Fortpflanzungsstätten für Amphibien aus. Amphibienvorkommen sind sicher in den umliegenden Seen des ehemaligen Tagebaugeländes südlich der L526 vorhanden. Potenziell könnten Landlebensräume von einzelnen Individuen einiger Amphibienarten (insb. Knoblauchkröte) in den Acker- und Grünlandflächen im UG vorhanden sein. Durch die Barrierewirkung der L526 und des breiten Waldbestandes zwischen den Gewässern und des UG erscheint ein Einwandern von Amphibien in die Ackerflächen als sehr unwahrscheinlich. Zudem befinden sich im unmittelbaren Umfeld der Gewässer ebenfalls Agrarflächen. Vermutlich werden die Amphibienarten eher die nächstgelegenen geeigneten Landlebensräume aufsuchen. Die umliegenden Waldbereiche sind potenzieller Landlebensraum einiger Amphibienarten (z.B. Springfrosch).

4.4 Reptilien

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im B-Plangebiet sind keine adäquaten Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Speziell die Zauneidechse bevorzugt andere Habitate, ebenso die Schlingnatter. Stellenweise sind in den Randbereichen des UG Ruderalfluren und Ackerrandstreifen entlang der Waldränder vorhanden. Hier wurde intensiv nach Zauneidechsen und weiteren Reptilienarten gesucht. Reptilien wurden nicht festgestellt. Auf Grund des relativ hohen Pflanzenbewuchses und dem Fehlen exponierter Sonnenplätze war die Zauneidechsenerfassung in diesen Bereichen schwieriger als in Optimalhabitaten. Zum größten Teil wurde die Feldfrucht bis an den Waldrand heran angebaut ohne nennenswerten Ackersaum. Punktuelle Verdachtsflächen sind an den Westrändern beider Teilflächen zu finden. Hier sind außerhalb der Ackerflächen direkt angrenzend einige Ruderalflächen bzw. Saumstrukturen vorhanden. Deshalb wird trotz fehlender Nachweise von einem Potenzial in diesen Flächen ausgegangen.

4.5 Migrationsrouten Säugetiere (Leitart Rothirsch)

Zur Erfassung von Migrationsrouten von Säugetieren wurden drei Wildkameras im B-Plangebiet aufgestellt. Zudem wurden Spuren und ausgeprägte Wildwechsel erfasst. Speziell auf der südlichen Fläche des B-Plan "Hochkippe Groß Beuchow" wurden zahlreiche Spuren von Wildschweinen und Rehen festgestellt. Zudem verliefen Wildwechsel der genannten Arten im Herbst und Winter an mehreren Stellen quer über die Ackerfläche. Entlang der Südkante des Getreideackers war im Herbst und Winter eine sehr intensive Wildschweinaktivität zu verzeichnen. Zu erkennen war dies an der großflächig umgebrochenen und durchwühlten Ackerfläche. Wildschweine waren auch in den Randbereichen der nördlichen Ackerfläche aktiv. Die Daten der Wildkameras sind in Tabelle 3, in Tabelle 4 und in Tabelle 5 dargestellt. Eine Sichtung der Fotos ergab folgende Artenliste:

Wildschwein

Reh

Feldhase

Wolf, zusätzlich Riss (Rehkitz) auf der nördlichen Fläche der Hochkippe Groß Beuchow

Fuchs

Dachs

Baumrarder

Waschbär

Bei den regelmäßig erfassten Wildschweinrudeln waren oft ein bis zwei auffällig gescheckte Exemplare dabei. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es sich an den verschiedenen Tagen und Nächten um dasselbe Rudel handelte. Auf der nördlichen Agrarfläche des B-Plan wurde am 21.10.2022 ein Riss des Wolfes gefunden. Es handelt sich um ein Rehkitz. Zudem wurde vermutlich ein Wolf von der Wildkamera 4 am 23.11.2022 erfasst. Leider war die Linse offenbar beschlagen, so dass kein klares Bild entstand. Das Tier wirkt insgesamt hochbeiniger und der Schwanz im Verhältnis zum Körper kürzer als bei einem Rotfuchs. Zudem "schleift" beim Rotfuchs der Schwanz bei Laufen fast am Boden. Neben der Wildkamera wurden sämtliche Wildwechsel am Waldrand und deutliche Wildwechsel auf den Ackerflächen erfasst. In ausgetretenen Bahnen waren Spuren quer über die Ackerfläche von Reh und Wildschwein im Herbst und Winter im Wesentlichen nur auf der Südfläche zu finden. Meistens von Süd nach Nord verlaufend. Auf der nördlichen Fläche wurden zwar auch diverse

Wildschwein- und Rehtrittsiegel gefunden, diese verteilten sich jedoch eher entlang der Waldränder ohne deutlich erkennbare Muster. Nur zwei deutliche Wechsel waren im Nordwesten der nördlichen Fläche zu sehen. In Abbildung 5 sind die erfassten Wildwechsel am Waldrand sowie die bedeutendsten Funde von Spuren der Mittel- und Großsäuger dargestellt. Ebenso die Beibeobachtungen während der Artenerfassung. Dargestellt werden nur die augenscheinlich intensiv frequentierten Wildwechsel. Insgesamt sind die Waldränder durchsetzt von sehr vielen mehr oder weniger gut erkennbaren Wildwechseln. Die Spuren der Wildwechsel am Waldrand verloren sich zumeist schnell wenige Meter im Waldesinneren. Rothirsche oder deren Spuren wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Auch innerhalb der Waldbereiche wurden keine Hinweise auf die Anwesenheit der Art gefunden. Der Revierjäger (mündl. 2022) begründete das Verschwinden des Rothirsch mit der Anwesenheit des Wolfs im Gebiet.

Tabelle 3 Ergebnisse der Wildkamera 3

Kamera 3			
Datum	Uhrzeit	Art	Bemerkung
27.10.2022	18:47-18:48:00	Wildschwein	Trupp (10 Ex.) inkl. 2 gescheckten Ex.
27.10.2022	22:44-22:46	Wildschwein	mind. 1 Bache mit Jungtieren, mind. ein geschecktes Jungtier
31.10.2022	04:30	Waschbär	2 Ex.
07.11.2022	06:10	Wildschwein	
18.11.2022	04:57	Waschbär	
11.12.2022	03:06	Reh	3 Ex.
11.12.2022	16:56	Reh	

Kein Eintrag im Feld Bemerkung bedeutet 1 Exemplar

Tabelle 4 Ergebnisse der Wildkamera 4

Kamera 4			
Datum	Uhrzeit	Art	Bemerkung
08.11.2022	17:43	Fuchs	
10.11.2022	04:56	Reh	
10.11.2023	17:38-17:41	Wildschwein	Trupp, inkl. 2 gescheckte Ex.
13.11.2022	20:08	Wildschwein	Trupp 5 Ex.? Auf Feld
14.11.2022	17:52	Fuchs	
15.11.2022	18:12-18:13	Wildschwein	Trupp auf Feld
16.11.2022	23:13	Fuchs	
16.11.2022	23:46	Wildschwein	Wald Richtung Feld
18.11.2022	07:11	Fuchs	Feld
18.11.2022	18:04	Fuchs	Feld
19.11.2022	23:55	Fuchs	Feld
20.11.2022	20:41	Wildschwein	mind. 4 Feld davon 1 Ex. gescheckt
20.11.2022	23:48	Fuchs	Feld
21.11.2022	14:25	Wildschwein	Feld
23.11.2022	18:35	Wolf	vermutlich
24.11.2022	15:42	Reh	Feld
24.11.2022	17:43	Fuchs	vor Kamera direkt dann auf Feld
25.11.2022	07:29	Fuchs	Feld
25.11.2022	15:02	Reh	Feld in Wald
25.11.2022	23:40	Fuchs	Feld
26.11.2022	23:02	Fuchs	Feld
26.11.2022	11:51	Wildschwein	Waldrand
27.11.2022	23:43	Fuchs	Feld
28.11.2022	17:28	Wildschwein	Feld/Wald ca.8
29.11.2022	04:41	Fuchs	Feld
30.11.2022	06:26	Fuchs	Feld
03.12.2022	02:08	Fuchs	Feld
03.12.2022	17:02	Baumratter	auf Feld gelaufen
04.12.2022	08:32	Fuchs	Feld
05.12.2022	06:23-06:24	Fuchs	Feld
05.12.2022	06:28	Fuchs	Feld
06.12.2022	01:18	Fuchs	Feld
06.12.2022	21:43-21:44	Wildschwein	Trup inkl. 2 gescheckte Ex.,
08.12.2022	05:04	Fuchs	Feld
09.12.2022	18:23	Wildschwein	unter Kamera
09.12.2022	22:13:00-22:16	Wildschwein	Trupp, ca. 10
13.12.2022	08:49	Fuchs	Feld
13.12.2022	21:01	Wildschwein	Wald/Feld
13.12.2022	21:07:00-21:13	Wildschwein	Trupp Wald/Feld
14.12.2022	17:35	Wildschwein	Feld/Wald ca. 3

Kein Eintrag im Feld Bemerkung bedeutet 1 Exemplar

Tabelle 5 Ergebnisse der Wildkamera 6

Kamera 6			
Datum	Uhrzeit	Art	Bemerkung
08.11.2022	Nacht	Waschbär	2 Ex.
09.11.2022	Nacht	Fuchs	
16.11.2022	Nacht	Fuchs	
17.11.2022	15:20	Reh	
17.11.2022	18:35	Wildschwein	
18.11.2022	05:41:0005:42	Waschbär	
19.11.2022	16:31	Reh	
19.11.2022	20:29:00-20:30	Reh	2 Ex.
21.11.2022	07:51	Fuchs	
22.11.2022	18:27	Waschbär	
24.11.2022	09:57:00-10:03	Reh	2 Ex.
25.11.2022	06:23	Fuchs	
26.11.2022	03:20-03:23:00	Waschbär	2 Ex.
26.11.2022	06:57	Waschbär	
27.11.2022	15:54	Reh	2 Ex.
01.12.2022	01:26	Wildschwein	1 geschecktes Ex.
03.12.2022	15:02:00-15:04	Reh	2 Ex. Davon 1 Bock
03.12.2022	19:28	Fuchs	
09.12.2022	23:14	Fuchs	
10.12.2022	16:17:00-16:18	Reh	
10.12.2022	16:27-16:28	Reh	
11.12.2022	18:13:00-18:14	Reh	2 Ex.
12.12.2022	08:38	Fuchs	
12.12.2022	08:48	Fuchs	
12.12.2022	17:00	Fuchs	
12.12.2022	22:58-23:01	Reh	
13.12.2022	12:52:00-12:53	Fuchs	
13.12.2022	13:07	Fuchs	
13.12.2022	15:00	Fuchs	
13.12.2022	15:08	Fuchs	
13.12.2022	17:05:00-17:08	Reh	2 Ex.
14.12.2022	14:13	Fuchs	
14.12.2022	16:54	Reh	
14.12.2022	22:35:00-22:38	Wildschwein	
15.12.2022	08:04	Fuchs	

Kein Eintrag im Feld Bemerkung bedeutet 1 Exemplar

5 Literatur

ABBO [ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN] (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. - Otis Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin 19-2011. Sonderheft. 448 S.7

ANDRETTZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. in: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S.135-695. Radolfzell.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005. Aula-Verlag - Wiebelsheim.622 S.

BLAB, J. & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – München, BLV

Blanke, I.: Die Zauneidechse. Zwischen Licht und Schatten, Zeitschrift für Feldherpetologie. Beiheft 7. 2., aktualisierte und ergänzte Auflage. Laurenti, Bochum 2010

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) UND BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (BLAK) FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT (2015) Hrsg.: Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, 2.Überarbeitung, Stand: 08.06.2015

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Mammalia Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (2). Bonn-Bad Godesberg. 77 S.

DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart. 399 S.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2006): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 285–289.

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.

GÜNTHER, R. (1996): (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag.

GEDEON, K. et al (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

HACHTTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. 2009: Methoden der Feldherpetologie. Laurenti Verlag. Bielefeld. 424 Seiten

OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.

RYSLAVY, T., W. MÄDLow, M. JURKE (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112

SCHMIDT, P. & J. GRODDECK (2006): Kriechtiere (Reptilia). – In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Bearb.) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

SCHNEEWEISS, N.; KRONE, A. & BAIER, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage

SKIBA; R (2009): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei. 648. Hohenwarsleben. 220 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Richtlinie 97/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Panketal, den 16.11.2023



Dipl.-Ing (FH) Heiko Menz

6 Anhang Karten und Skizzen

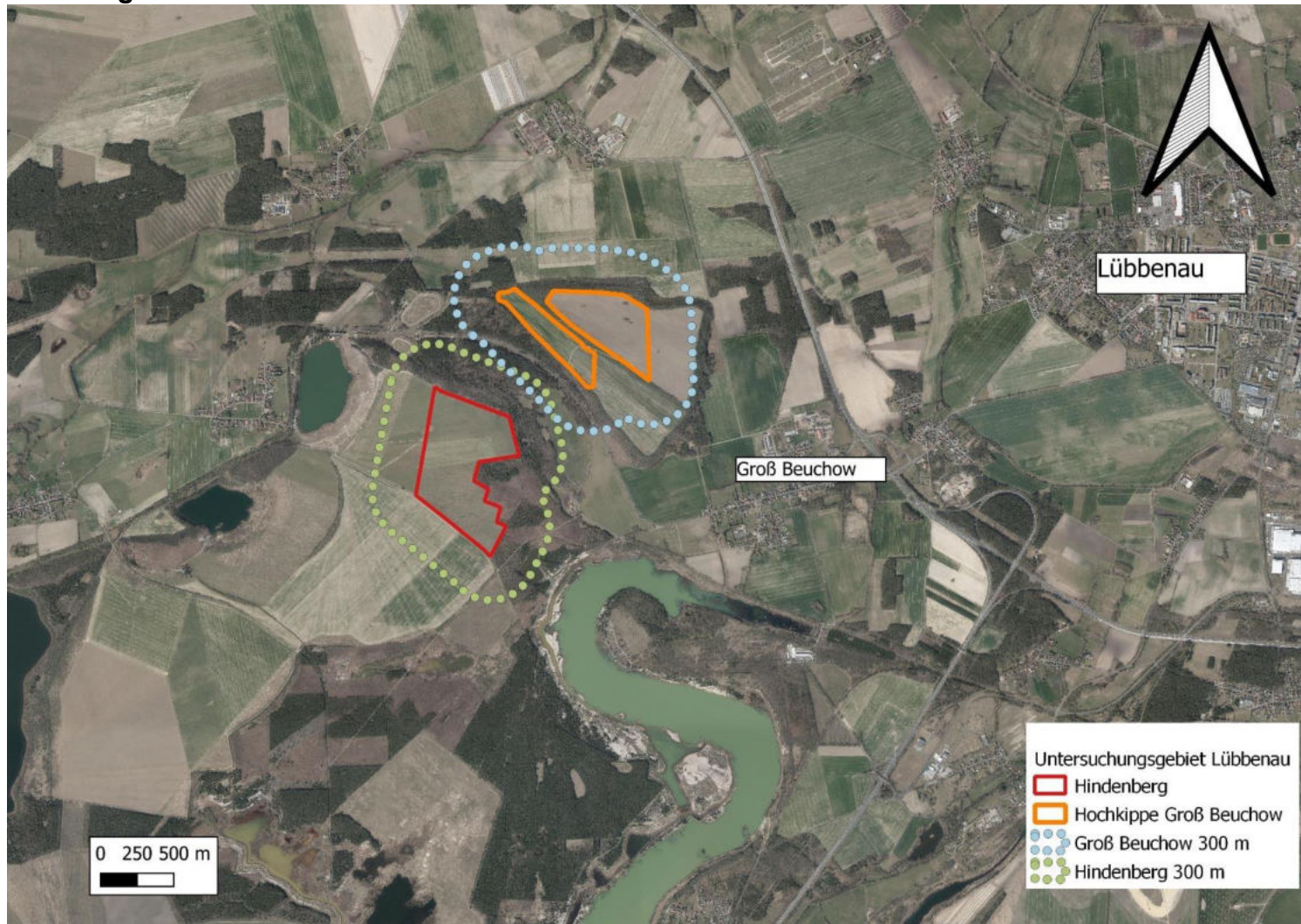


Abbildung 1 Untersuchungsgebiet Hochkippe Groß Beuchow; B-Plan Hindenberg ist zur Übersicht ebenfalls dargestellt

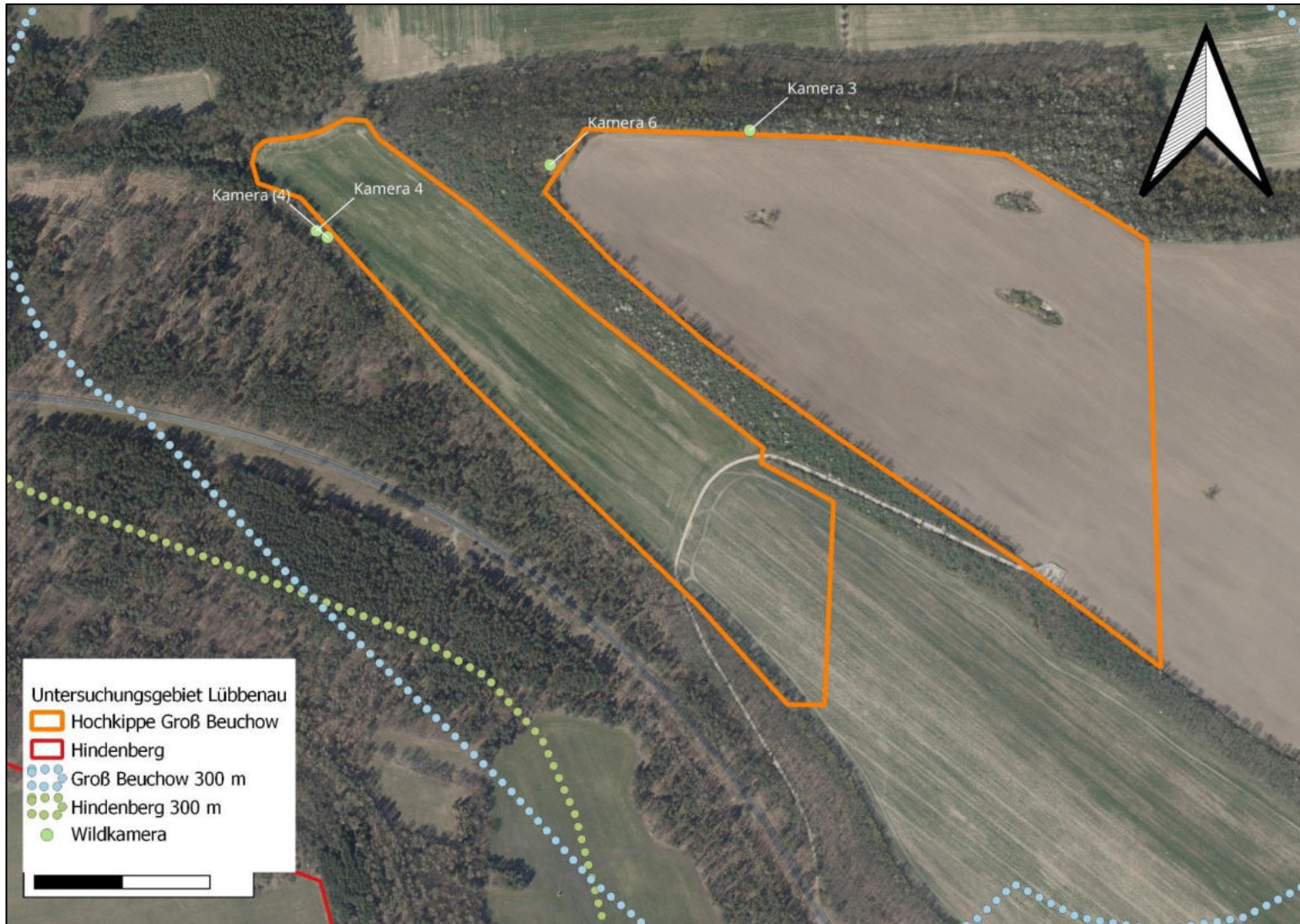


Abbildung 2 Position der Wildkameras (Wildkamera 4 wurde während des Monitoring geringfügig versetzt)

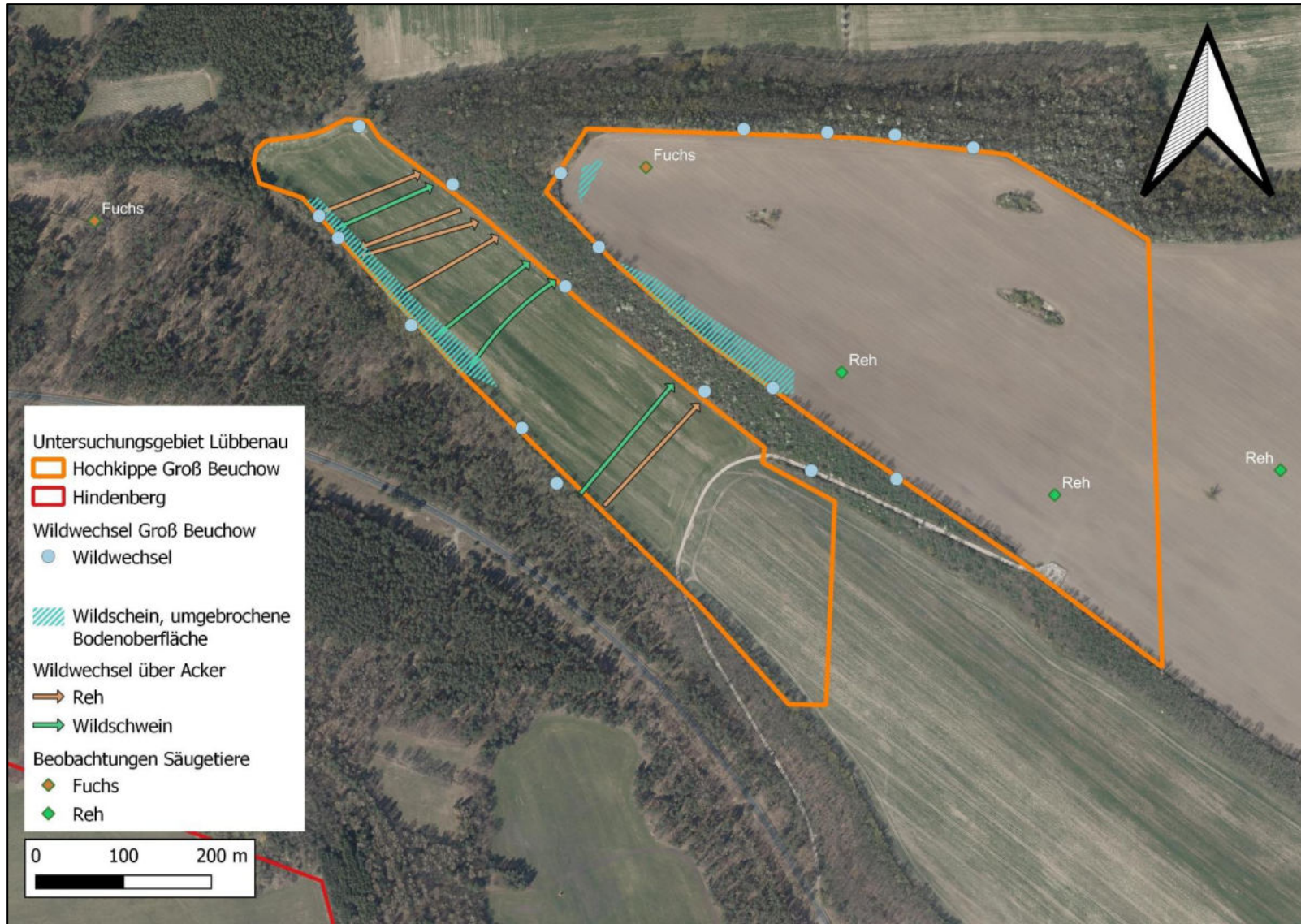


Abbildung 5 Wildwechsel, Spuren und Beobachtungen Mittel- und Großsäuger



Abbildung 6 potenzielle Zauneidechsenhabitate

7 Anhang Fotodokumentation

7.1 Wildkamera 3



Wildschweine (man beachte das gescheckte Ex.)



Drei Rehe

7.2 Wildkamera 4



Fuchs; typisch für viele Wildtiere an diesem Standort: am Waldrand entlanglaufend



0004 ○ ⓘ -1 °C 31 °F 23/11/2022 18:35:12 0051

vmtl. Wolf



0004 ○ ⓘ 0 °C 32 °F 21/11/2022 14:25:23 0045

Wildschein



Reh



Wildschweine; man beachte die zwei gescheckten Ex.



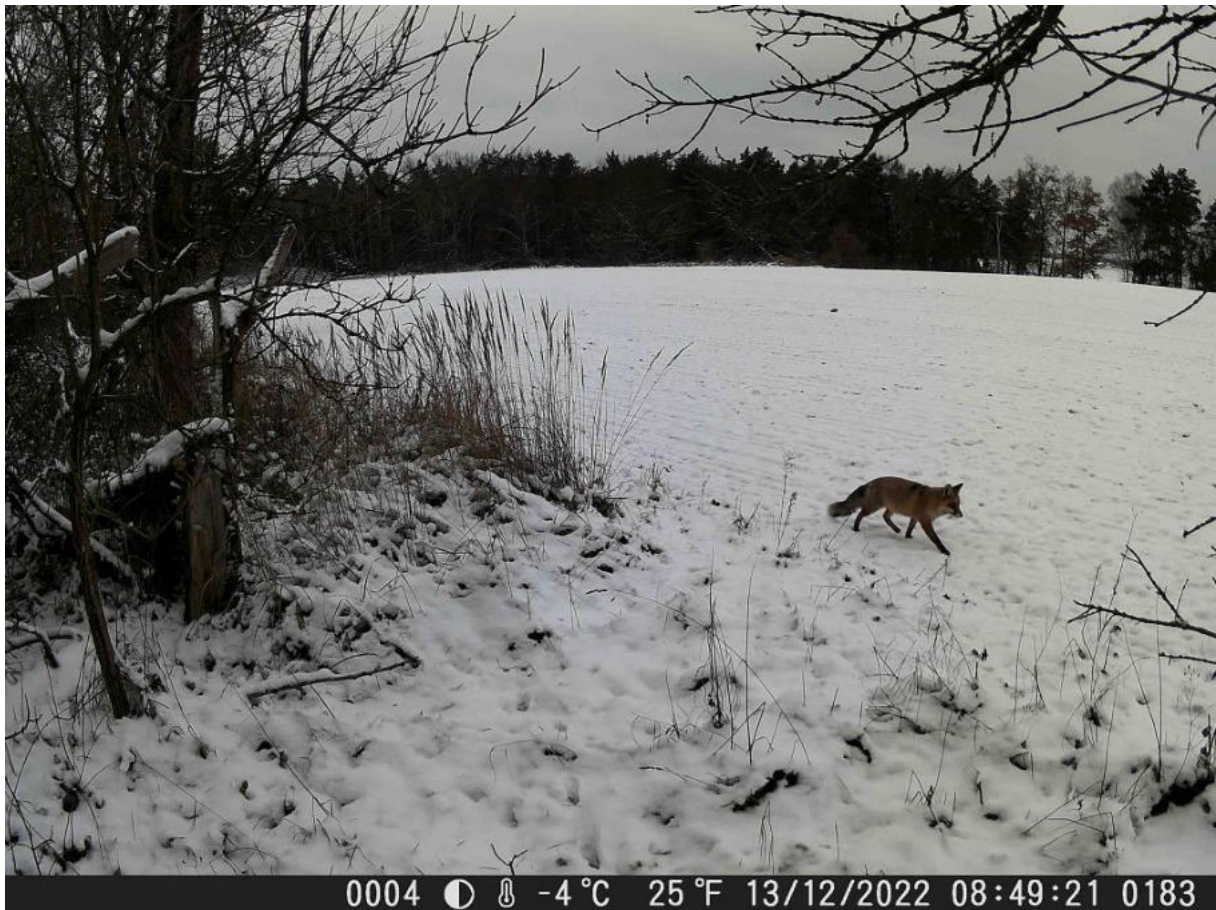
Wildschweine von Feld in den Wald ziehend (Aufnahme kurz nach der vorigen, siehe oben)



Wildschein tagsüber



Rotfuchs tagsüber



Rotfuchs tagsüber



Baummarder auf dem Feld (Baummarder wird angenommen, da Steinmarder untypisch für dieses Habitat wäre)

7.3 Wildkamera 6



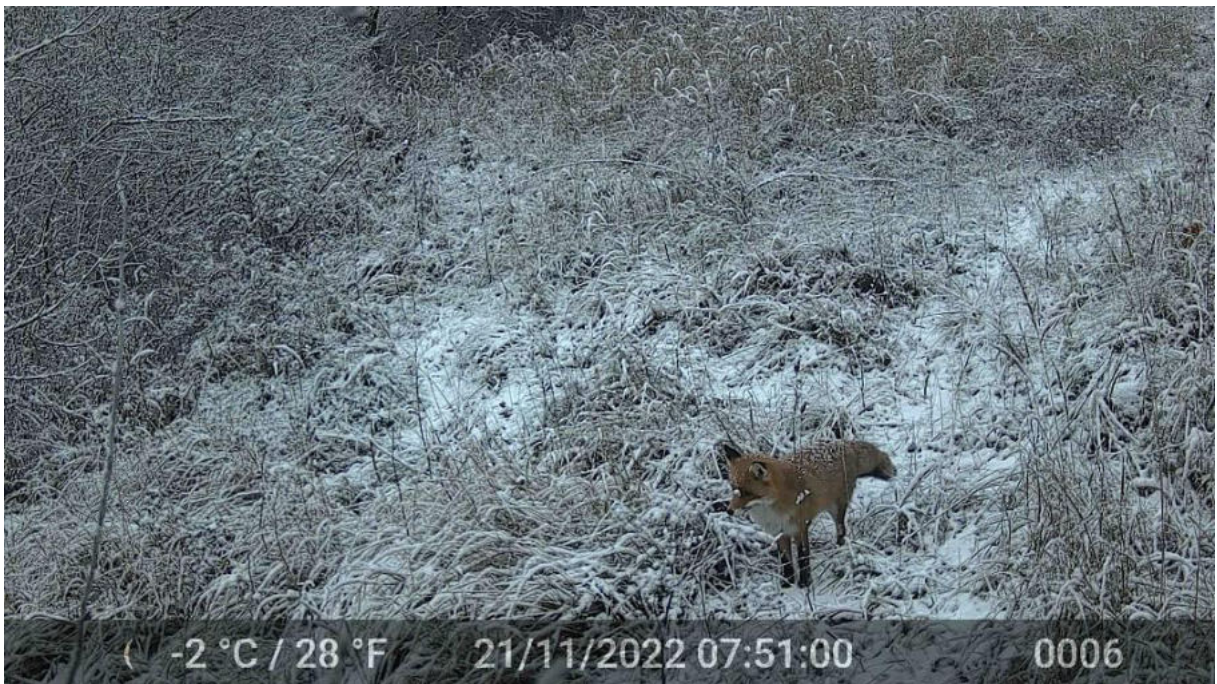
Waschbären, 2 Ex. (Datum und Uhrzeit nicht korrekt eingestellt, 08.11.2023 Nachts)



Reh tagsüber



Reh nachts



Rotfuchs tagsüber



Rotfuchs tagsüber

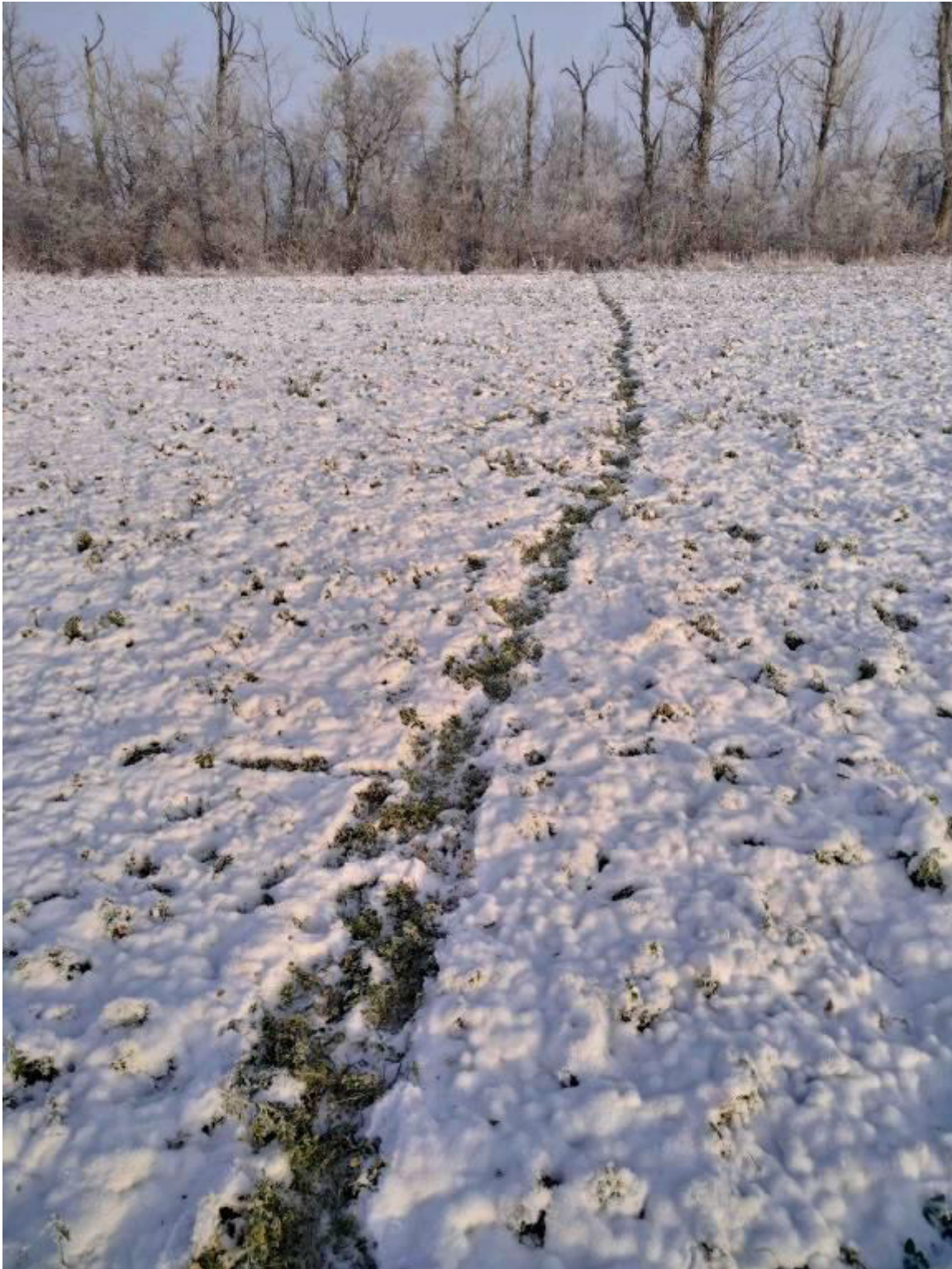


Reh



Rehbock und Ricke tagsüber von Feld in Wald wechselnd

7.4 sonstige Fotos



Wildwechsel im Winter über freien Feld (nördliche Fläche), 15.12.2022



Wildwechsel (Reh) über freie Ackerfläche (Südteil des B-Plan), 08.11.2022



Wildwechsel nördliche Fläche in der Nordwestecke bei Wildkamera 6 am 21.10.2022



Die nördliche Ackerfläche im November 2022



Die nördliche Ackerfläche im März 2023



Eines der ausgetrocknetn Sölle in der nördlichen Ackerfläche März 2023



ein weiterer Soll in der nördlichen Ackerfläche, März 2023



Nordwestende der südlichen Ackerfläche, kleinflächiges potenzielles Zauneidechsenhabitat im Juli 2023 links, rechts das Getreide

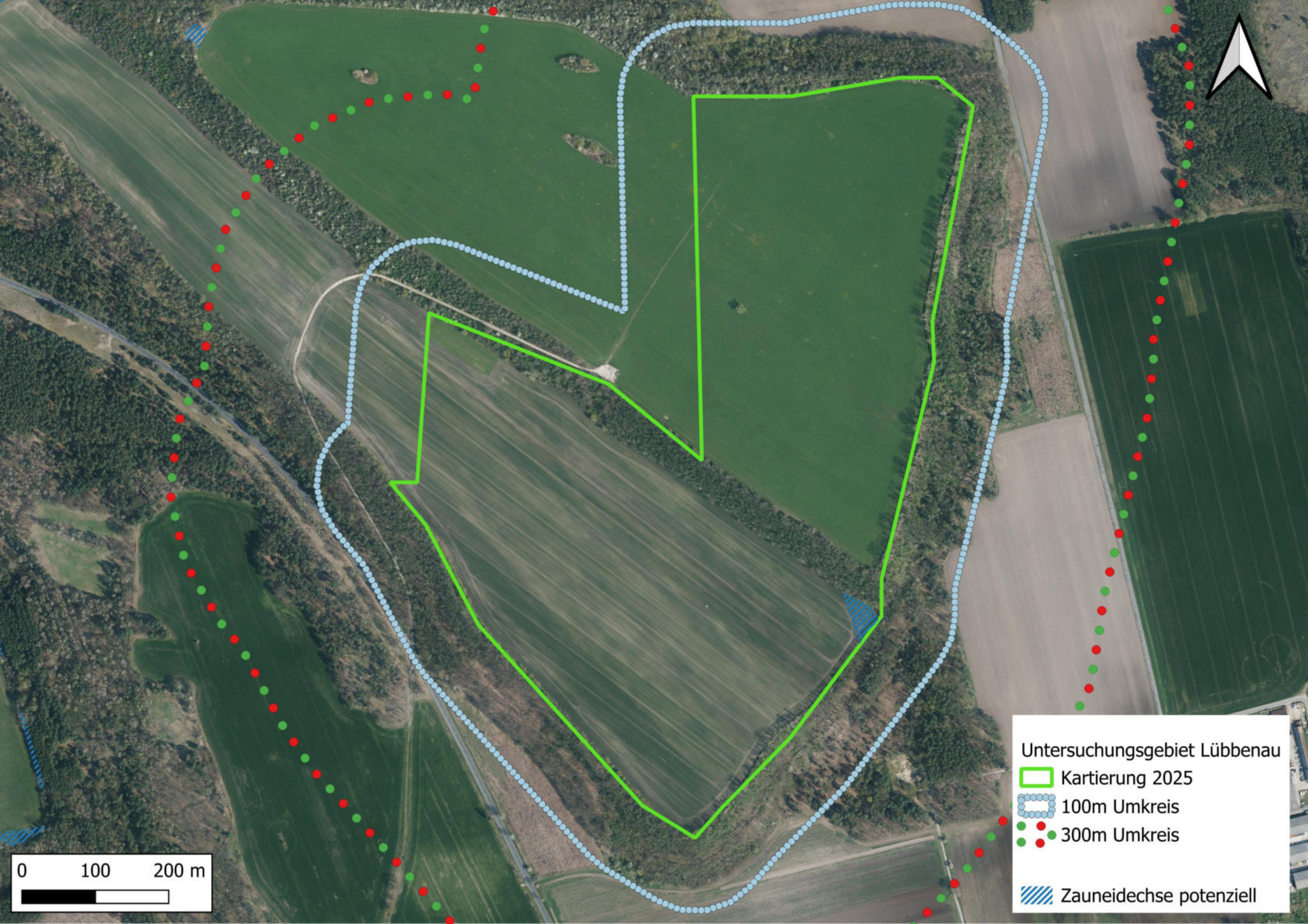


Waldrand-Feldübergang, südliche Ackerfläche im Juli







Waldrand-Feldübergang, nördliche Ackerfläche im Juli

ANLAGE 4: KARTE HABITATPOTENTIAL ZAUNEIDECHSEN 2025 (IFG, 2025)



Untersuchungsgebiet Lübbenau

-  Kartierung 2025
-  100m Umkreis
-  300m Umkreis
-  Zauneidechse potenziell



ANLAGE 5: KARTE BRUTVÖGEL GESAMT



Legende

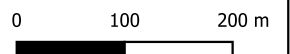
Brutvogelarten (Anzahl Reviere)

- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| ● A - Amsel (26) | ● Msp - Mittelspecht (1) |
| ● Bp - Baumpieper (4) | ● Mg - Mönchsgrasmücke (34) |
| ● Bm - Blaumeise (24) | ● N - Nachtigall (11) |
| ● Bk - Braunkehlihen (1) | ● Nk - Nebelkrähe (3) |
| ● B - Buchfink (43) | ● Nt - Neuntöter (8) |
| ● Bs - Buntspecht (11) | ● P - Pirol (11) |
| ● Dg - Dorngrasmücke (8) | ● Rt - Ringeltaube (8) |
| ● Ei - Eichelhäher (5) | ● Row - Rohrweihe (NG*) |
| ● El - Elster (1) | ● Rd - Rotdrossel (DZ*) |
| ● Fl - Feldlerche (21) | ● R - Rotkehlchen (28) |
| ● F - Fitis (8) | ● Rm - Rotmilan (1, NG*) |
| ● Gb - Gartenbaumläufer (14) | ● Ssp - Schwarzspecht (2) |
| ● Gg - Gartengrasmücke (3) | ● Sd - Singdrossel (15) |
| ● Gp - Gelbspötter (1) | ● Sg - Sommergoldhähnchen (1) |
| ● G - Goldammer (23) | ● Sp - Sperber (NG*) |
| ● Ga - Grauammer (6) | ● S - Star (8) |
| ● Gs - Grauschnäpper (7) | ● Sti - Stieglitz (7) |
| ● Gf - Grünfink (4) | ● Sum - Sumpfröhrse (3) |
| ● Gü - Grünspecht (1) | ● Su - Sumpfröhrsänger (1) |
| ● Hm - Haubenmeise (5) | ● Tm - Tannenmeise (3) |
| ● Hb - Heckenbraunelle (3) | ● Tr - Trauerschnäpper (1) |
| ● Hei - Heidelerche (8) | ● Tf - Turmfalke (2) |
| ● Kb - Kernbeißer (11) | ● Wd - Wacholderdrossel (1) |
| ● Kg - Klappergrasmücke (2) | ● Wa - Wachtel (1, BZF*) |
| ● Kl - Kleiber (12) | ● Wb - Waldbaumläufer (2) |
| ● Ks - Kleinspecht (3) | ● Wz - Waldkauz (BZF*) |
| ● K - Kohlmeise (21) | ● Wls - Waldlaubsänger (2) |
| ● Kra - Kolkrahe (1) | ● Ws - Waldschnepfe (DZ, BZF*) |
| ● Kw - Kornweihe (DZ*) | ● Wm - Weidenmeise (2) |
| ● Ku - Kuckuck (2) | ● W - Wiesenpieper (DZ*) |
| ● Mb - Mäusebussard (NG*) | ● Z - Zaunkönig (7) |
| ● Md - Misteldrossel (1) | ● Zi - Zilpzalp (22) |

Allgemein

- Abgrenzung Untersuchungsgebiet
- Abgrenzung 100 m Puffer
- Abgrenzung 300 m Puffer

*DZ - Durchzügler, BZF - Brutzeitfeststellung, NG - Nahrungsgast

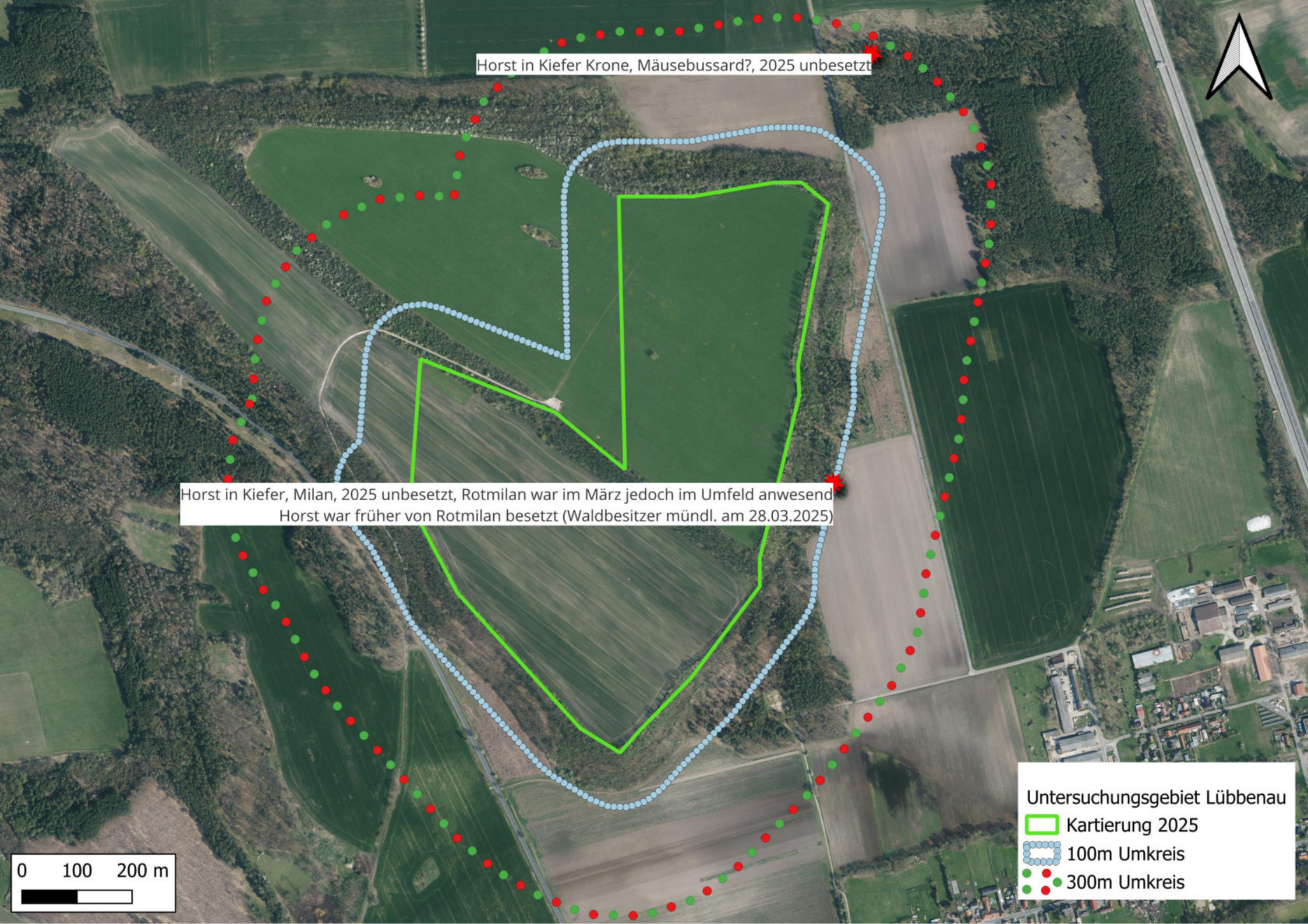


Projekttitel
B-Plan Solarpark Hochkuppe Groß Beuchow

Dokumentenart
Ergebnisse Brutvogelkartierungen 2023 & 2025

Datum (Uhrzeit)	30.10.2025 (15.03 Uhr)	Planverfasser	TERRA URBANA Umlandentwicklungs GmbH Nächst Neuendorfer Landstr. 6a 15806 Zossen Tel: + 49 (0)3377 3300 769 www.terraurbana.de						
gezeichnet	HS	Auftraggeber	reVenton Asset Partners GmbH Theatinerstr. 14 80333 München						
bearbeitet	HS	Maßstab	1:7000	Einheit Abstände	Meter [m]	Blattgröße	DIN A3	Blatt/von	1/1
geprüft	SN	Land	Brandenburg						

ANLAGE 6: KARTE HORSTE 2025



ANLAGE 7: KARTE WERTGEBENDE UND STÖRUNGSANFÄLLIGE BRUTVOGELARTEN

ANLAGE 8: KARTE PLANUNG VON AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN UMWELTBERICHT (TERRA URBANA GMBH, 2025)



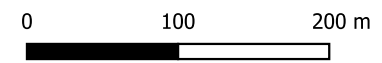
Legende

Maßnahmenflächen

- M1 Entwicklung von extensiv genutztem Grünland/ackerbauliche Nutzung (55,4 ha)
 - ackerbauliche Nutzung unter und zwischen P2-Trackermodulen
 - Entwicklung von extensiv genutztem Grünland durch Selbstbegrünung unter und zwischen Modulrücken/P1-Trackermodulen
 - bei Entwicklung von Grünlandflächen Aushagerung durch 2-schürige Mahd im Zeitraum vom 15.08.-15.03. mit Abfuhr des Mahdguts
- M2 Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (2,2 ha)
 - Aushagerung der Fläche in den ersten 3 Jahren durch zweischürige Mahd im Zeitraum 15.08.-15.03. mit Abfuhr des Mahdguts
 - Im 4ten Jahr Auflockerung und Abschälung/Fräsung in max. 5 cm Tiefe nach Keimung von Unkräutern danach Einsaat mit Regio-Saatgut (70% Gräser, 30% Kräuter)
 - Fortführung zweischürige Mahd im Zeitraum 15.08.-15.03. und Abfuhr des Mahdguts
- M3 Sukzessionsflächen Wildtiere (9,9 ha)
 - Flächen sind weitestgehend ungestörter Entwicklung zu überlassen
 - Mahd alle 2 Jahre im Zeitraum vom 15.08.-15.03. mit Abfuhr des Mahdguts
 - bei starkem Aufkommen invasiver Gehölze jährliche Mahd im Zeitraum vom 15.08.-15.03. mit Abfuhr des Mahdguts
- M4 Entwicklung von mehrjährigen Blühflächen (0,8 ha)
 - Aushagerung der Fläche in den ersten 3 Jahren durch zweischürige Mahd im Zeitraum 15.08.-15.03. mit Abfuhr des Mahdguts
 - Im 4ten Jahr Auflockerung und Abschälung/Fräsung in max. 5 cm Tiefe nach Keimung von Unkräutern danach Einsaat mit Regio-Saatgut (10% Gräser, 90% Kräuter)
 - Fortführung zweischürige Mahd im Zeitraum 15.08.-15.03. und Abfuhr des Mahdguts
- V6 Erhalt von Biotopflächen (0,4 ha)
 - Erhalt und Schutz der Gehölzbiotope

Planzustand PV-Anlage

- Sondergebiete PV
- technische Nebenanlagen
- Wegeflächen (inkl. Feuerwehrumfahrung)
- Biotope
- Grünflächen



Projekttitle B-Plan Solarpark Hochkuppe Groß Beuchow			
Dokumententart Anlage 6: Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen			
Datum (Uhrzeit)	30.10.2025 (13:56 Uhr)	Planverfasser TERRA URBANA Umlandentwicklungs GmbH Nächst Neuendorfer Landstr. 6a 15806 Zossen Tel: + 49 (0)3377 3300 769 www.terraurbana.de	
gezeichnet	HS	Auftraggeber reVenton Asset Partners GmbH Theatinerstr. 14 80333 München	
bearbeitet	HS		
geprüft	SN	 	
Maßstab	1:5000		
Land	Brandenburg	Blattgröße	DIN A3
		Blatt/von	1/1